

Anwendungshilfe

Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Min- dermengen Strom und Gas

Version: 1.9

**Hinweis: Die Anwendungshilfe in der vorliegenden
Version 1.9 ersetzt die Version 1.8.**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einführung	4
2 Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt	4
3 Rahmenbedingungen	5
4 Mengenermittlung	6
4.1 Übermittlung und Ermittlung der bilanzierten Menge bei Marktlokationen (Strom) mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB	6
4.1.1 Ermittlung der bilanzierten Menge aus der Bilanzierungsgebietsclearingliste	6
4.1.2 Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	6
4.1.2.1 Use-Case: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	6
4.1.2.2 UC: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	6
4.1.2.3 SD: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	8
4.1.2.4 AD: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB	9
4.2 Umgang mit Allokationsersatzwerten des MGV durch den NB (Gas)	9
4.3 Use-Case: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung	10
4.3.1 UC: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung	10
5 Preisermittlung und -veröffentlichung	15
5.1 Use-Case: Preisermittlung und -veröffentlichung	15
5.1.1 UC: Beschreibung Preisermittlung und -veröffentlichung	15
6 Prozesse zur Mehr-/Minderungenabrechnung	17
6.1 Übersicht Prozesse zur Mehr-/Minderungenabrechnung	17
6.2 Use-Case: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	17
6.2.1 UC: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	17
6.2.2 SD: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	18
6.2.3 AD: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	19
6.3 Use-Case: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	19
6.3.1 UC: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	19
6.3.2 SD: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	21
6.3.3 AD: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	22
6.4 Use-Case: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas	22
6.4.1 UC: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas	22
6.4.2 SD: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas	23
6.4.3 AD: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas	24
6.5 Use-Case: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF	24
6.5.1 Übersicht der Rechnungsstellungsfristen	24
6.5.2 UC: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF	25
6.5.3 SD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF	27
6.5.4 AD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF	30

6.6	Use-Case: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV	31
6.6.1	UC: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV	31
6.6.2	SD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV	34
6.6.3	AD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV	37
7	Sonderthemen	38
7.1	Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung bei Marktumstellung (Gas)	38
8	Glossar	41
9	Annex	42
9.1	Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderungenabrechnung durch den MGV	42
9.2	Beispiele	43
9.2.1	Ermittlung und Anwendung Mehr-/Minderungenpreis	43
9.2.2	Ermittlung der Mehr-/Minderungen	44
10	Änderungshistorie	47

1 Einführung

Die Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ in der Version 1.6 beschreibt die elektronischen Interaktionen zwischen Lieferant und Netzbetreiber zur Abrechnung von entstandenen Mehr-/Minderungen in den Sparten Strom und Gas für Marktlokationen mit einem standardisierten Lastprofilverfahren (gemäß § 12 StromNZV und § 24 GasNZV). Weiterhin wird die Abwicklung der Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichem dargestellt. Des Weiteren enthält sie die Prozessbeschreibung zur Ermittlung der bilanzierten Menge durch den Übertragungsnetzbetreiber und den zugehörigen Informationsaustausch zwischen Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber. Zudem wurden Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der Regelung des § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EEG 2021 vorgenommen.

Weiterhin erfolgten dokumentübergreifend redaktionelle Überarbeitung im Zuge der Arbeiten zu der Kooperationsvereinbarung Gas XIII (KoV XIII) aufgrund der Harmonisierung der Textpassagen im Leitfaden BKM Teil 1 und in der Anwendungshilfe in Kapitel 7.1 „Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas)“. Zudem sind in Kapitel 9.2.2 „Ermittlung der Mehr-/Minderungen“ die Beispiele angepasst worden, da mit der Marktkommunikation 2022 beim Asynchronmodell als Stichtag der 3. Werktag vor Monatsende als Entscheidungskriterium für die Sparte Strom zu nutzen ist.

In der Version 1.7 wurde das Kapitel 7.1 „Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas)“ dahingehend konkretisiert, wann die Schließung des L-Gas-Netzkontos aufgrund der Marktraumumstellung bei der Netznutzungsabgrenzung sowie der (Zwischen-)Abrechnung erfolgt.

Mit der nun vorliegenden Version 1.8 wurden in Kapitel 6.5 die Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferanten sowie in Kapitel 6.6. die Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen hinsichtlich der Stornierung konkretisiert.

Mit der Version 1.9 wurden in Kapitel 6.6 in der Use-Case-Beschreibung Konkretisierungen für die Übermittlung der Mehr-/Minderungenrechnungen vorgenommen.

2 Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt

Die Prozessbeschreibungen basieren auf der Version 1.2 des Dokumentes „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ vom 7. Mai 2019.

Rollen

- Lieferant: LF
- Netzbetreiber: NB
- Marktgebietsverantwortlicher: MGV
- Übertragungsnetzbetreiber: ÜNB

Objekt

- Marktlokation

3 Rahmenbedingungen

- Diese Prozessbeschreibung gilt für alle Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Profilen bilanziert werden und die nicht durch die nachfolgend genannten Rahmenbedingungen ausgeschlossen sind.
- Die Mehr-/Minderungen werden immer gegenüber dem LF abgerechnet, auch wenn der Letztverbraucher seine Netznutzungsentgelte selbst entrichtet.
- Diese Prozessbeschreibung gilt auch für Marktlokationen, die Energie erzeugen, für die ein standardisiertes Lastprofilverfahren angewendet wird und die einem LF zugeordnet sind.
- Die Mehr-/Minderungenabrechnung erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Marktlokation, somit ist für jede Energieflussrichtung eine eigene Mehr-/Minderungenrechnung zu erstellen. Wenn nachfolgend von Marktlokationen die Rede ist, sind im Fall von tranchierten Marktlokationen die Use-Cases zu Marktlokationen auf jede Tranche sinngemäß anzuwenden und gelten im Fall einer tranchierten Marktlokation ausschließlich für die Tranchen.
- Jede Marktlokation ist zu jedem Zeitpunkt genau einem LF zur Netznutzung/Einspeisung und genau einem LF zur Bilanzierung zugeordnet. Die Zeiträume für Netznutzung/Einspeisung und Bilanzierung eines LF für den Zeitraum einer Mehr-/Minderungenabrechnung müssen nicht übereinstimmen.
- Aus Vereinfachungsgründen ist im nachfolgenden Dokument der Begriff „Netznutzung“ bei Erfordernis als „Netznutzung/Einspeisung“ zu verstehen.
- Jeder Marktlokation sind die Stammdaten, wie z. B. die Lastprofilzuordnung (soweit zutreffend inkl. zugeordneter Temperaturmessstelle und Jahresverbrauchsprognose/Kundenwert oder TEP mit Referenzmessung), zugeordnet und werden mit den LF fristgerecht gemäß den jeweils aktuell gültigen Festlegungen der BNetzA zu der GPKE, MaBiS, GeLi Gas und MPES ausgetauscht und abgestimmt.
- Die Übermittlung der normierten Last- und Einspeiseprofile ist gemäß Anlage 4 der Festlegung zum Beschluss BK6-18-032 (MaBiS) erfolgt.
- Eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose sowie vergleichbarer Größen, wie z. B. der Kundenwert oder die Jahreseinspeiseprognose, sind, wie alle anderen Stammdatenänderungen auch, ausschließlich über elektronische Stammdatenänderungsmeldungen vorzunehmen (siehe zusätzlich auch die o. g. Festlegungen der BNetzA).
- Wenn in der folgenden Prozessbeschreibung der Begriff „Rechnung“ verwendet wird, so sind damit auch die Fälle gemeint, die aus steuerrechtlichen Gründen als „Gutschrift“ zu bezeichnen sind.

- Wenn in der folgenden Prozessbeschreibung der Begriff „Bilanzkreis“ verwendet wird, so sind damit auch „Subbilanzkreise“ und „Sub-Bilanzkonten“ gemeint.

4 Mengenermittlung

4.1 Übermittlung und Ermittlung der bilanzierten Menge bei Marktlokationen (Strom) mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB

Liegt die Aggregationsverantwortung einer anhand von Profilen bilanzierten Marktlokation beim ÜNB, benötigt der NB die bilanzierte Menge vom ÜNB.

Hierzu kann der NB entweder die Bilanzierungsgebietsclearingliste (BG-CL) nutzen oder bilanzierte Mengen beim ÜNB bestellen.

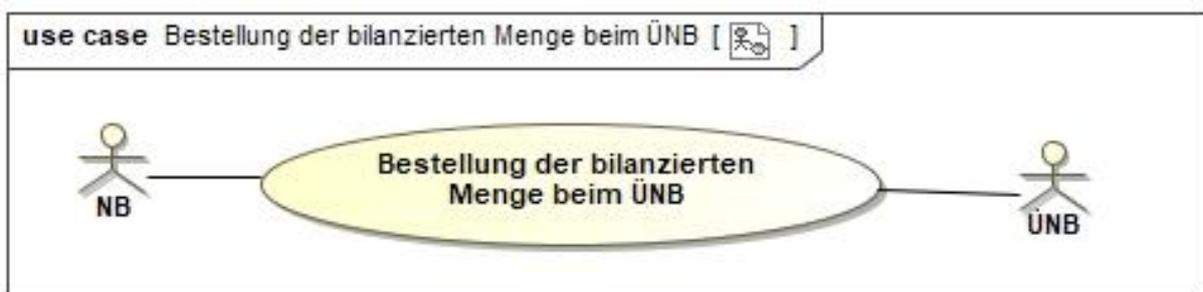
4.1.1 Ermittlung der bilanzierten Menge aus der Bilanzierungsgebietsclearingliste

Der NB kann die monatliche tatsächlich bilanzierte Energiemenge aus den Werten der BG-CL gemäß dem Kapitel „Übermittlung Bilanzierungsgebietsclearingliste vom ÜNB an NB (inkl. Abonnieurung)“ der aktuell gültigen MaBiS entnehmen. Die bilanzierte Menge für den Bilanzierungszeitraum berechnet der NB durch Addition der für diesen Zeitraum relevanten entnommenen monatlichen tatsächlich bilanzierten Energiemengen der BG-CL.

4.1.2 Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB

Alternativ kann der NB die bilanzierte Menge gemäß dem Use-Case „Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB“ anfordern.

4.1.2.1 Use-Case: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB

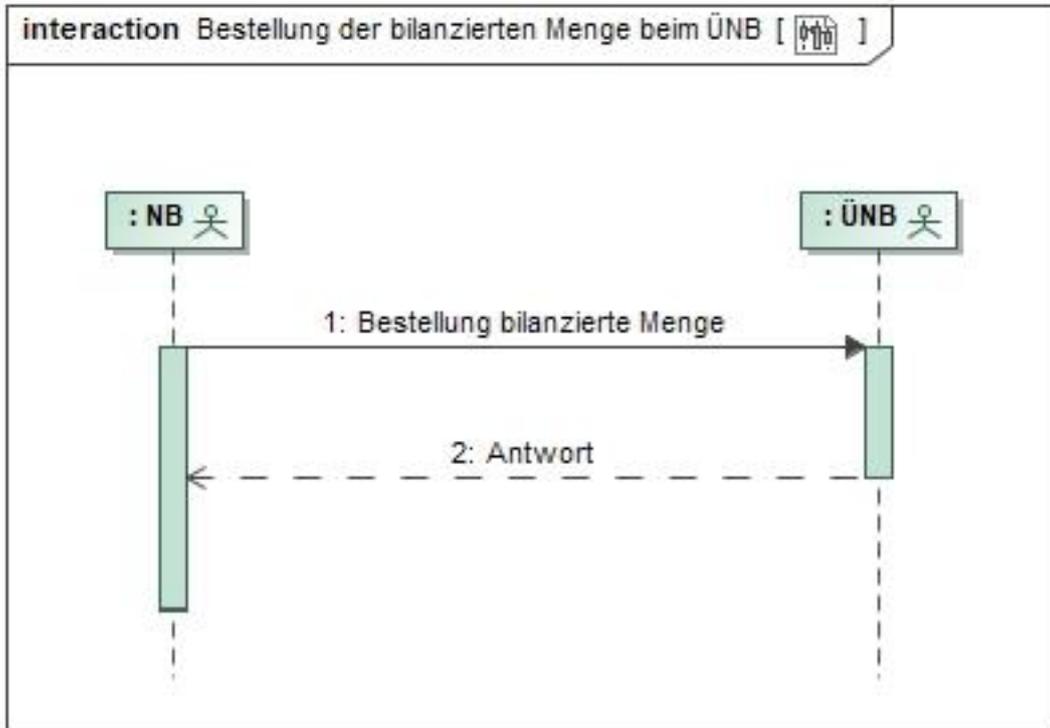


4.1.2.2 UC: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB

Use-Case-Name	Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der NB kennt die bilanzierte Menge der Marktlokation für den Zeitraum, für den diese benötigt wird, um die Mehr-/Mindermenge für diese Marktlokation ermitteln zu können.

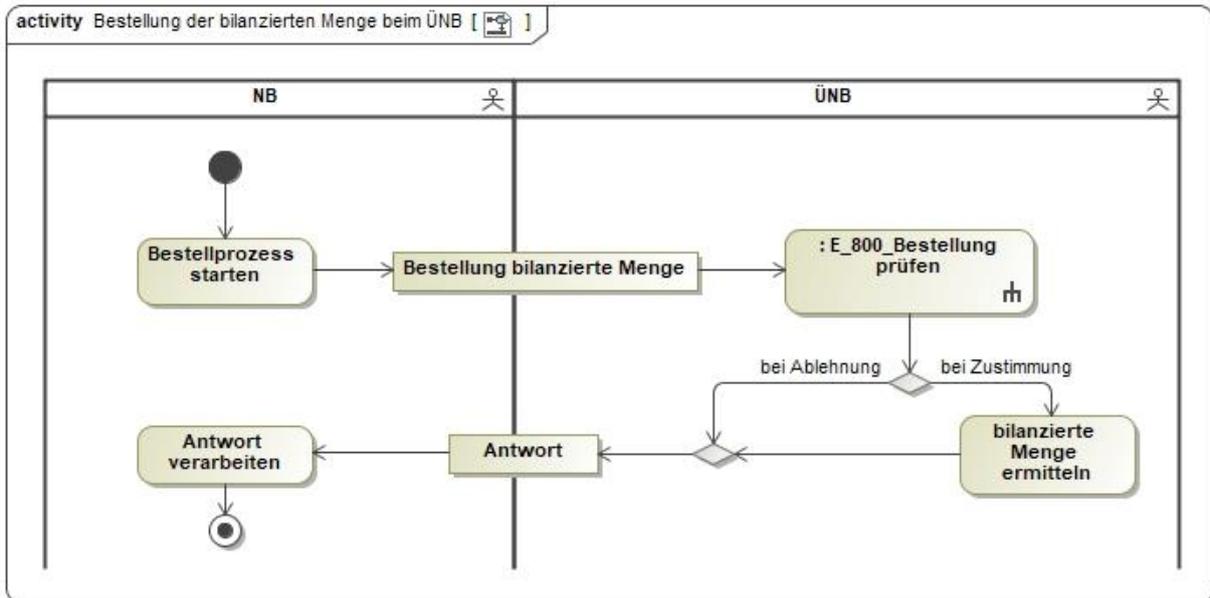
<p>Use-Case-Beschreibung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liegt die Aggregationsverantwortung einer anhand von Profilen bilanzierten Marktlokation beim ÜNB, bestellt der NB die bilanzierte Menge beim ÜNB. In der Bestellung wird der Zeitraum, für den die bilanzierte Menge der Marktlokation benötigt wird, angegeben. ▪ Der maßgebliche Zeitraum für die angeforderte bilanzierte Menge beim ÜNB ist der zum Abrechnungszeitraum der Netznutzung gehörige Bilanzierungszeitraum, für den die Aggregation durch den ÜNB erfolgt ist, unter Berücksichtigung von asynchronen Zeiträumen. ▪ Der ÜNB übermittelt die bilanzierte Menge der Marktlokation für den bestellten Zeitraum an den NB. ▪ Die bilanzierte Menge in kWh wird auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
<p>Rollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NB ▪ ÜNB
<p>Vorbedingung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aggregationsverantwortung der Marktlokation liegt für den gesamten vom NB genannten Zeitraum beim ÜNB. ▪ Die Marktlokation wird anhand von Profilen bilanziert (SLP). ▪ Der NB hat dem ÜNB alle notwendigen Profile und Profildefinitionen übermittelt.
<p>Nachbedingung im Erfolgsfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der NB hat die Mehr-/Minderungenabrechnung gestartet.
<p>Nachbedingung im Fehlerfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Fehlerfall hat der ÜNB dem NB eine Nachricht mit qualifiziertem Ablehnungsgrund gesendet.
<p>Fehlerfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der ÜNB antwortet nicht innerhalb der Frist.
<p>Weitere Anforderungen</p>	<p>--</p>

4.1.2.3 SD: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellung bilanzierte Menge	--	Der NB bestellt je Marktlotation und Zeitraum die bilanzierte Energiemenge.
2	Antwort	1 WT	Die Antwort enthält entweder eine Ablehnung oder die bilanzierte Menge für den angefragten Zeitraum.

4.1.2.4 AD: Bestellung der bilanzierten Menge beim ÜNB



4.2 Umgang mit Allokationsersatzwerten des MGV durch den NB (Gas)

Im Folgenden wird dargestellt, wie der Umgang mit Allokationsdifferenzen zu erfolgen hat. Durch den vom MGV für den Tag D für den Bilanzkreis gebildeten Allokationsersatzwert entsteht systembedingt eine Differenz zwischen dem vom MGV gebildeten Allokationsersatzwert für den Tag D des Bilanzkreises und der vom NB für den Tag D ermittelten Allokation für den Bilanzkreis, die vom MGV gemäß BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas“ nicht berücksichtigt wurde.

Der Allokationsersatzwert des MGV für den Tag D des Bilanzkreises muss vom NB übernommen sowie transparent und nachvollziehbar für den Tag D auf die einzelnen Marktlokationen aufgeteilt werden, die am Tag D diesem Bilanzkreis zugeordnet sind. Dies bedeutet, dass der NB eine mengengewichtete Anpassung der marktlokationsscharf bilanzierten Mengen vorzunehmen hat.

Die marktlokationsscharfe Aufteilung des Allokationsersatzwertes erfolgt über die Anwendung des nachfolgend definierten Ersatzwertfaktors.

Definition Ersatzwertfaktor

Der Ersatzwertfaktor für einen Bilanzkreis BK an einem Tag D ergibt sich durch Division des Allokationsersatzwertes für diesen Bilanzkreis am Tag D ($Allokationsersatzwert_{BK,D}$) durch die Allokation für diesen Bilanzkreis am Tag D ($Allokation_{BK,D}$):

$$Ersatzwertfaktor_{BK,D} = \frac{Allokationsersatzwert_{BK,D}}{Allokation_{BK,D}}$$

Dieser Ersatzwertfaktor wird für jede Marktlokation angewendet, welche am Tag D dem betroffenen Bilanzkreis zugeordnet ist. Damit wird für jede Marktlokation eine neu bilanzierte Menge (*bilanzierte Menge*_{neu,MaLx(im BK),D}) für diesen Tag berechnet:

$$\begin{aligned} \text{bilanzierte Menge}_{\text{neu,MaLx(im BK),D}} \\ = \text{Ersatzwertfaktor}_{\text{BK,D}} * \text{bilanzierte Menge}_{\text{alt,MaLx(im BK),D}} \end{aligned}$$

Die Summe der neu bilanzierten Menge je Marktlokation für den Tag D und des Bilanzkreises BK (*bilanzierte Menge*_{neu,MaLx(im BK),D}) muss dem bilanzkreisscharfen Allokationsersatzwert des MGV (*Allokationsersatzwert*_{BK,D}) entsprechen.

$$\sum_{x=1}^n \text{bilanzierte Menge}_{\text{neu,MaLx(im BK),D}} = \text{Allokationsersatzwert}_{\text{BK,D}}$$

mit:

n = Anzahl der Marktlokationen, die am Tag D dem Bilanzkreis BK zugeordnet sind.

Falls der NB für den Tag D einen Allokationswert von Null an den MGV meldet, der MGV aber einen Allokationsersatzwert ungleich Null verwendet hat, kann das voranstehende Vorgehen nicht angewandt werden. In diesem Fall ist durch den NB eine Klärung mit allen beteiligten Marktpartnern herbeizuführen. Diese Abwicklung erfolgt außerhalb der in diesem Dokument beschriebenen Prozesse.

4.3 Use-Case: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung



4.3.1 UC: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung

Use-Case-Name	Marktlokationsscharfe Mengenermittlung
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Die marktlokationsscharfe Mehr-/Mindermenge ist ermittelt.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der NB ermittelt die marktlokationsscharfen Mehr-/Minderungen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> NB

<p>Vorbedingung</p>	<p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Marktlokation ist die Entnahmemenge oder Einspeisemenge für den Netznutzungszeitraum bzw. Einspeisezeitraum bekannt. Diese basieren auf Werten, die durch Ableseung oder Ersatzwertverfahren auf Ebene der zugeordnete(n) Messlokation(en) ermittelt wurde(n). ▪ Für den Zeitraum, in dem die Aggregationsverantwortung für die Marktlokation beim NB liegt, gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für den Bilanzierungszeitraum stehen die endgültig normierten Profile gemäß dem entsprechenden Kapitel „Austauschprozesse zwischen NB und LF bzw. ÜNB“ der aktuell gültigen MaBiS bereit <u>und</u> ○ die Jahresverbrauchs- oder Jahreseinspeiseprognose und ggf. die spezifische Arbeit sind bekannt. ▪ Für den Zeitraum, in dem die Aggregationsverantwortung für die Marktlokation beim ÜNB liegt, gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der NB hat die bilanzierte Menge gemäß Kapitel 4.1.1 dieses Dokumentes aus den Werten der BG-Clearinglisten berechnet <u>oder</u> ○ der NB hat die bilanzierte Menge gemäß Kapitel 4.1.2 dieses Dokumentes vom ÜNB erhalten. ▪ Der NB hat die den Bilanzkreisen zugeordneten Mengen marktlokationsscharf ermittelt. <p>Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Marktlokation liegt die Entnahmemenge durch Ableseung oder Ersatzwertverfahren gemäß G 685 für den Netznutzungszeitraum vor. ▪ Die vom NB den Bilanzkreisen zugeordneten Mengen, ggf. inkl. der vom NB aufgeteilten Allokationsersatzwerte des MGV, liegen marktlokationsscharf für den Bilanzierungszeitraum vor.
<p>Nachbedingung im Erfolgsfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Mehr- oder Minderungen liegen dem NB je Marktlokation zur Abrechnung vor.
<p>Nachbedingung im Fehlerfall</p>	<p>--</p>
<p>Fehlerfälle</p>	<p>--</p>

Weitere Anforderungen	<p>Strom und Gas:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Für die Berechnung der Mehr-/Minderungen wird je Marktlokation die Entnahme-/Einspeisemenge der bilanzierten Menge gegenübergestellt.▪ Im Detail sind dabei nachfolgende Regelungen zu berücksichtigen:<ul style="list-style-type: none">○ Die Entnahme-/Einspeisemenge wird bei:<ul style="list-style-type: none">- gemessenen Marktlokationen aus abrechnungsrelevanten Werten ermittelt und bei- pauschalen Marktlokationen aus der Jahresverbrauchsprognose für den Netznutzungszeitraum und dem dementsprechenden Profil gebildet.▪ Bei verbrauchenden Marktlokationen mit gemeinsamer Messung wird die Summe der Entnahmemengen und die Summe der bilanzierten Mengen für die Mehr-/Mindermengenermittlung verwendet.▪ Die bilanzierte Menge und die Entnahme-/Einspeisemenge in kWh wird auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.▪ Die ermittelte Mehr-/Mindermenge wird kaufmännisch auf ganze kWh gerundet. <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Mehr-/Mindermengenermittlung für Marktlokationen, die Energie verbrauchen: $\text{bilanzierte Menge} - \text{Entnahmemenge} = \text{Mehr-/Mindermenge.}$▪ Mehr-/Mindermengenermittlung für Marktlokationen, die Energie erzeugen: $\text{Einspeisemenge} - \text{bilanzierte Menge} = \text{Mehr-/Mindermenge.}$▪ Ist der Wert der Mehr-/Mindermenge positiv, so handelt es sich um eine Mehrmenge, ist er negativ, handelt es sich um eine Mindermenge.
-----------------------	---

- Die Mehr-/Minderungenabrechnung erfolgt mindestens einmal je Jahr. Bei einem unterjährigen Netznutzungsabrechnungsturnus kann die Mehr-/Minderungenabrechnung an den Turnus der Netznutzungsabrechnung angepasst werden. Eine jährliche Mehr-/Minderungenabrechnung ist in diesem Fall auch möglich. Ein Lieferende führt, ebenso wie ein Netzbetreiberwechsel, immer zu einer Netznutzungsabrechnung und damit zu einer Mehr-/Minderungenabrechnung. Dies gilt sinngemäß auch für erzeugende Marktlokationen.
- Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung der Entnahme-/Einspeisemenge ist der vom NB definierte Zeitraum der relevanten Netznutzung bzw. der vom NB definierte Zeitraum der relevanten Einspeisung.
- Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung der bilanzierten Menge ist der für den Zeitraum der Netznutzung bzw. der Einspeisung zugehörige Bilanzierungszeitraum, unter Berücksichtigung von asynchronen Zeiträumen.
- Der Mehr-/Minderungenzeitraum wird definiert durch den frühesten Starttermin und den spätesten Endtermin der beiden Zeiträume „Bilanzierungszeitraum“ und „Netznutzungszeitraum“ bzw. „Einspeisezeitraum“.

Somit sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind identisch (synchron):

- Für die Mehr-/Mindergenermittlung ist der Zeitraum der Netznutzung maßgeblich. Besteht keine Notwendigkeit, dass der Bilanzierungszeitraum vom Netznutzungszeitraum abweicht, ist der Bilanzierungszeitraum identisch zum Netznutzungszeitraum zu wählen.

Fall 2: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind nicht identisch (asynchron):

Dieser Fall lässt sich unterteilen:

2a: Sowohl der Netznutzungszeitraum als auch der Bilanzierungszeitraum sind vorhanden, jedoch nicht identisch.

- Für den Auslöser der Mehr-/Mindermengenermittlung gilt: Die Mehr-/Minderungenabrechnung erfolgt mindestens einmal je Jahr. Bei einem unterjährigen Netznutzungsabrechnungsturnus kann die Mehr-/Minderungenabrechnung an den Turnus der Netznutzungsabrechnung angepasst werden. Eine jährliche Mehr-/Minderungenabrechnung ist in diesem Fall auch möglich. Ein Lieferende führt ebenso wie ein Netzbetreiberwechsel immer zu einer Netznutzungsabrechnung und damit zu einer Mehr-/Minderungenabrechnung.

2b: Netznutzung ohne Bilanzierung

- Ist kein Bilanzierungszeitraum vorhanden (bezieht sich nicht auf asynchrone Zeiträume zwischen Bilanzierung und Netznutzung), entspricht der Mehr-/Minderungenzeitraum dem Netznutzungszeitraum.
- Auslöser für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist die Netznutzungsabrechnung zum Ende der Netznutzung.
- Hinweis: Da in diesem Fall kein Bilanzierungszeitraum und keine bilanzierte Menge angegeben werden kann, wird auch keine bilanzierte Menge an den LF übermittelt.

2c: Bilanzierung ohne Netznutzung

- Ist kein Netznutzungszeitraum vorhanden (bezieht sich nicht auf asynchrone Zeiträume zwischen Bilanzierung und Netznutzung), entspricht der Mehr-/Minderungenzeitraum dem Bilanzierungszeitraum.
- Auslöser für die Mehr-/Mindermengenermittlung ist das Ende des Bilanzierungszeitraumes.
- Hinweis: Da in diesem Fall kein Netznutzungszeitraum und keine Entnahmemenge angegeben werden kann, werden auf Ebene der Messlokationen(en), die der Marktlokation zugeordnet ist/sind, auch keine Zählerstände übermittelt, die im Rahmen der GPKE/GeLi Gas-Prozesse übermittelt werden würden.

Allgemeiner Hinweis, der für alle oben aufgeführten Fälle gilt: Eine Netznutzungsrechnung, die vor dem Versand der Mehr-/Minderungenrechnung storniert wurde, führt nicht zwangsläufig zu einer Mehr-/Minderungenabrechnung. Eine Mehr-/

	Minderungenrechnung auf Grundlage wesentlich falscher Netznutzungsmengen ist nicht vorgesehen.
--	--

5 Preisermittlung und -veröffentlichung

5.1 Use-Case: Preisermittlung und -veröffentlichung



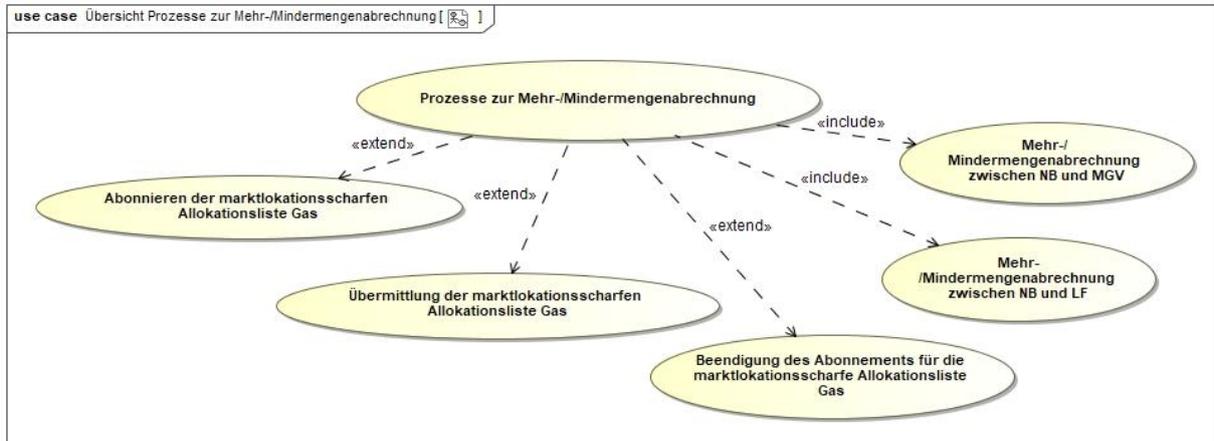
5.1.1 UC: Beschreibung Preisermittlung und -veröffentlichung

Use-Case-Name	Preisermittlung und -veröffentlichung
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Der Mehr-/Minderungenpreis ist fristgerecht durch den BDEW (Strom) bzw. durch den MGV (Gas) veröffentlicht.
Use-Case-Beschreibung	<p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der BDEW ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat den Mehr-/Minderungenpreis gemäß „Ermittlung des Mehr-/Minderungenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ in der jeweils gültigen Version und veröffentlicht diesen bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats. <p>Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der MGV ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat den bundesweit einheitlichen Mehr-/Minderungenpreis gemäß „Ermittlung des Mehr-/Minderungenpreises Gas, Anlage 2 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ in der jeweils gültigen Version und veröffentlicht diesen bis spätestens zum 15. Werktag des Kalkulationsmonats.

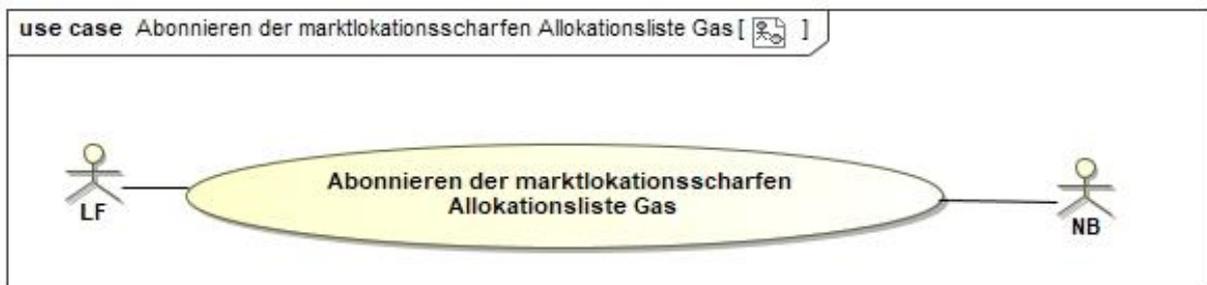
	<p>Strom und Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Mehr-/Minderungenpreis handelt sich um einen symmetrischen Preis, der für die Mehrmengen und für die Mindermengen identisch ist. Die vom BDEW (für Strom) bzw. dem MGV (für Gas) veröffentlichten Mehr-/Minderungenpreise sind bindend, eine Berechnung von eigenen Mehr-/Minderungenpreisen ist nicht zulässig. ▪ Der Mehr-/Minderungenpreis wird bei der Ermittlung auf vier Nachkommastellen in ct/kWh kaufmännisch gerundet und mit sechs Nachkommastellen in €/kWh im elektronischen Format (zum Download als CSV-Datei) veröffentlicht. ▪ Im Kalkulationsmonat wird der Preis für den Anwendungsmonat, der auf den Kalkulationsmonat folgt, veröffentlicht. Dabei wird auch gekennzeichnet, für welchen Anwendungsmonat der Preis zu verwenden ist.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BDEW ▪ MGV
Vorbedingung	<p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Preise für EPEX-SPOT für die Preisermittlung stehen zur Verfügung. <p>Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in „Ermittlung des Mehr-/Minderungenpreises Gas, Anlage 2 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen Strom und Gas“ genannte Berechnungsgrundlage zur Preisermittlung steht zur Verfügung.
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die veröffentlichten Mehr-/Minderungenpreise für Gas sind gemäß Kooperationsvereinbarung Gas unveränderbar.

6 Prozesse zur Mehr-/Minderungenabrechnung

6.1 Übersicht Prozesse zur Mehr-/Minderungenabrechnung



6.2 Use-Case: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas

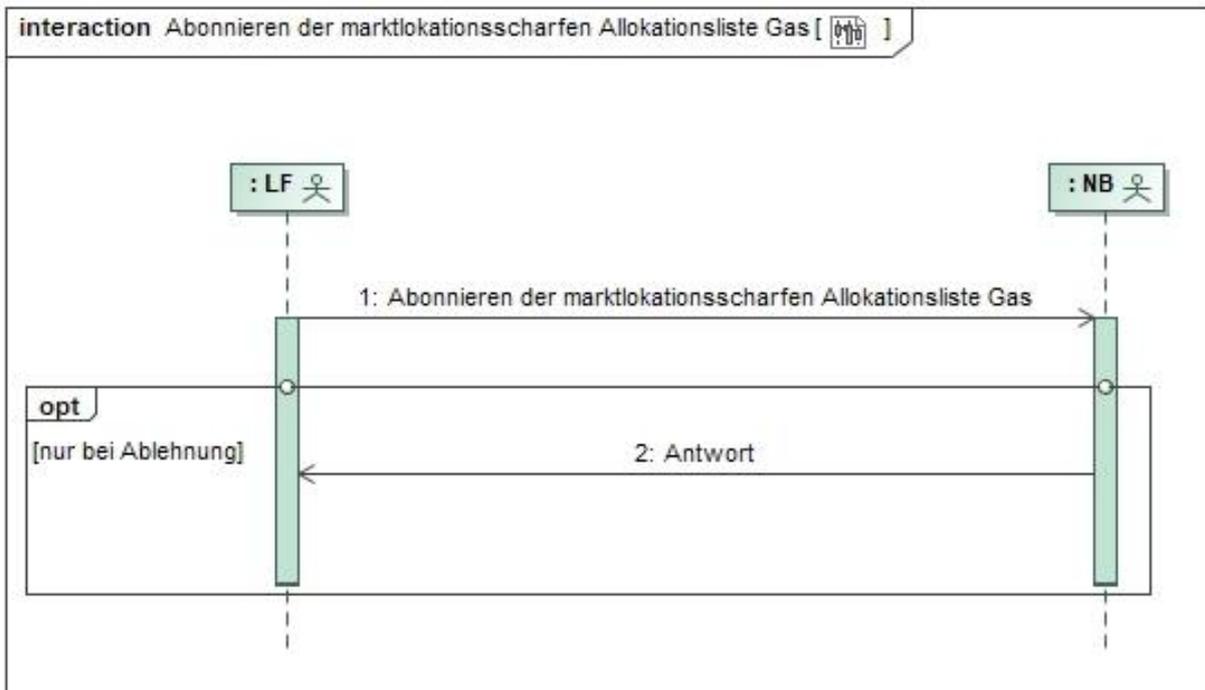


6.2.1 UC: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas

Use-Case-Name	Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Der NB hat das Abonnement der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas für den LF eingerichtet.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der LF kann die monatliche Übermittlung einer tages- und marktlokationsscharfen Aufstellung der Allokationsmengen für die Zukunft frühestens ab dem aktuellen Liefermonat beim NB abonnieren. Sobald eine EDIFACT-Kommunikation zwischen den Beteiligten aufgebaut ist, kann die marktlokationsscharfe Allokationsliste abonniert werden, auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung beim NB noch keine Marktlokation dem LF zugeordnet ist.

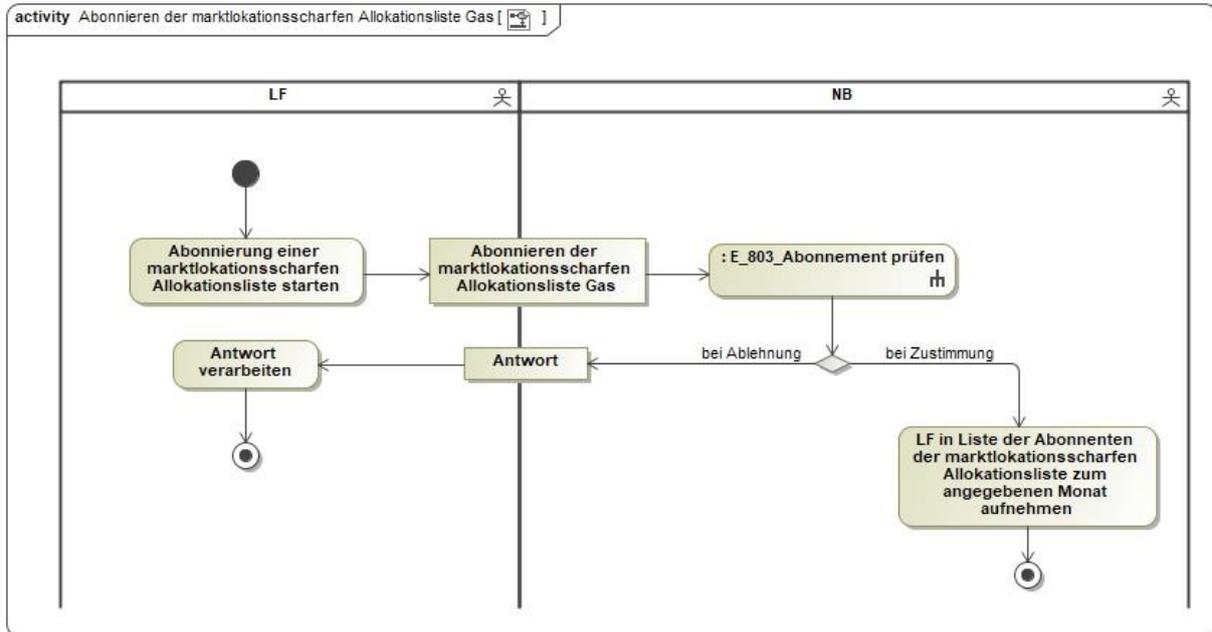
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LF ▪ NB
Vorbedingung	--
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückwirkende Anforderung des Abonnements durch den LF.
Weitere Anforderungen	--

6.2.2 SD: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas	--	Für die Zukunft frühestens ab dem aktuellen Liefermonat.
2	Antwort	Unverzüglich.	Nur bei Ablehnung.

6.2.3 AD: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas



6.3 Use-Case: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas

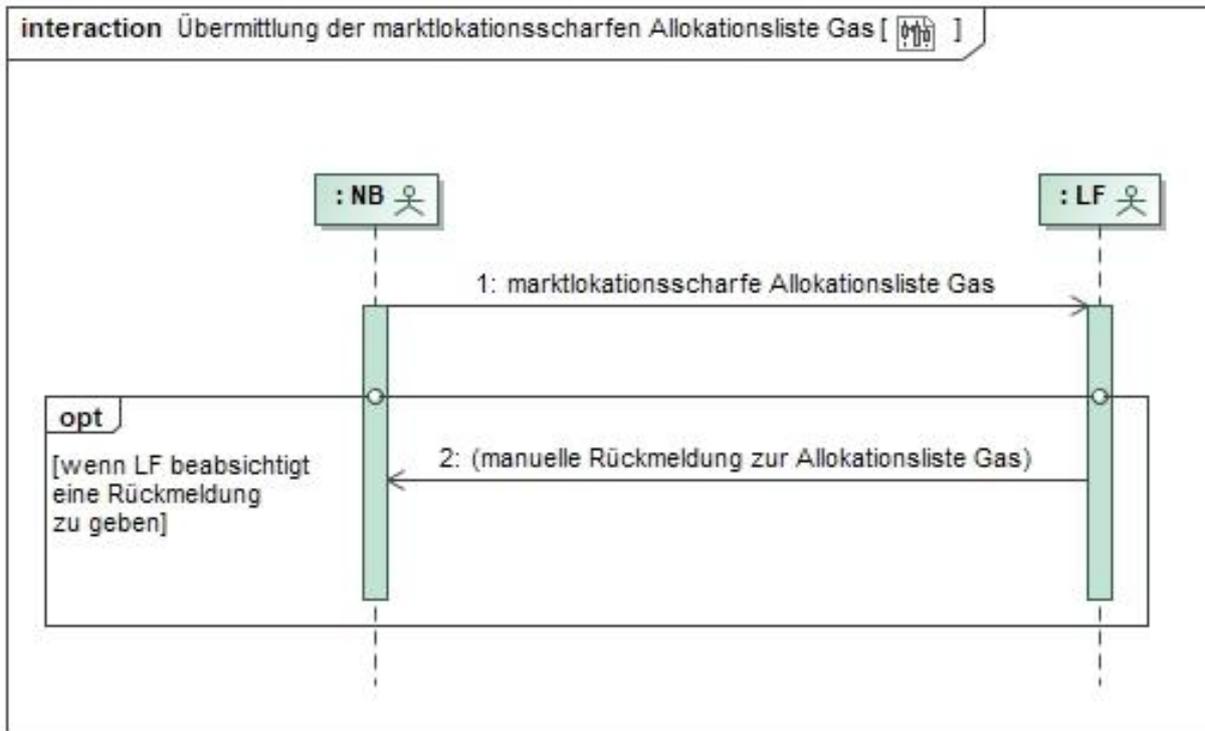


6.3.1 UC: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas

Use-Case-Name	Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Die final bilanzierten Mengen je Marktlokation, welche die Basis für die entsprechenden Allokationen sind, liegen dem LF unter Berücksichtigung der ggf. vom MGV gebildeten Allokationsersatzwerte vor.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der NB übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Marktlokationen, die dem LF in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt monatlich, ab dem Monat, für den die Allokationsliste angefordert wurde, jeweils im dritten Monat nach

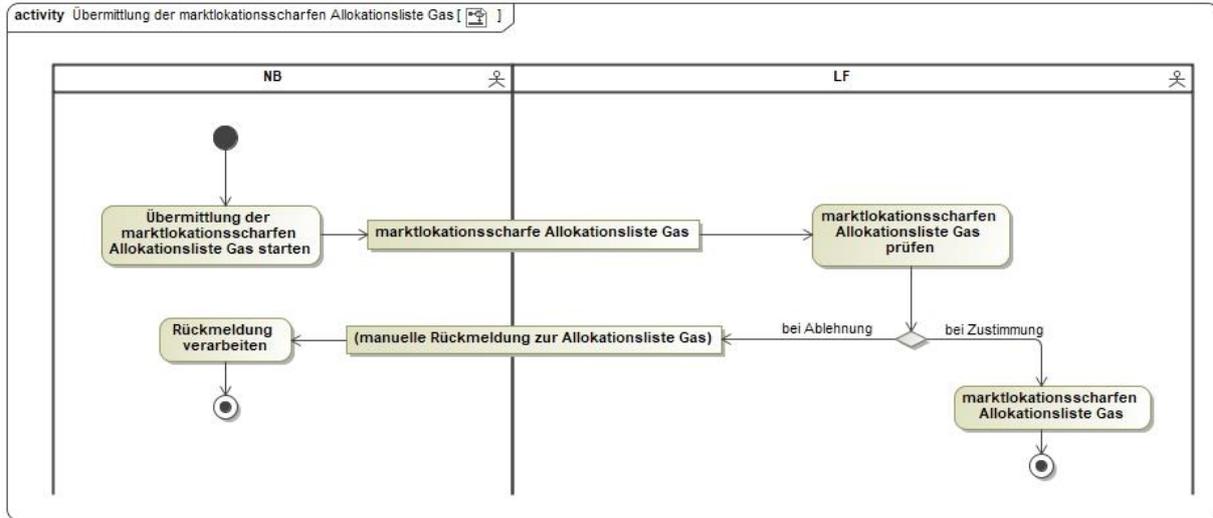
	<p>dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Minderungenabrechnung, deren Mehr-/Minderungenzeitraum diesen Monat enthält.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Monate, in denen dem LF keine Marktlokationen bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ NB ▪ LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die final bilanzierten Mengen je Marktlokation, welche die Basis für die entsprechenden Allokationen sind, liegen dem NB unter Berücksichtigung der ggf. vom MGV gebildeten Allokationsersatzwerte vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in der marktlokationsscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. ▪ Die vom NB übermittelte bilanzierte Menge je Marktlokation für den Mehr-/Minderungenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen um max. 1 kWh von der Summe der Tageswerte aus der marktlokationsscharfen Allokationsliste abweichen. ▪ Nach Eingang der marktlokationsscharfen Allokationsliste sollte der LF diese unverzüglich auf Plausibilität prüfen und ggf. Kontakt mit dem NB aufnehmen. Für den Fall, dass die marktlokationsscharfe Allokationsliste des NB nicht korrekt war, soll unverzüglich ein Neuversand einer korrigierten marktlokationsscharfen Allokationsliste erfolgen. Wird die marktlokationsscharfe Allokationsliste unter Berücksichtigung der zulässigen Rundungsdifferenzen als unplausibel eingestuft, ist der LF berechtigt, alle Rechnungen des betroffenen Bilanzierungszeitraumes mit einem Nichtzahlungsavis zu beantworten.

6.3.2 SD: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas

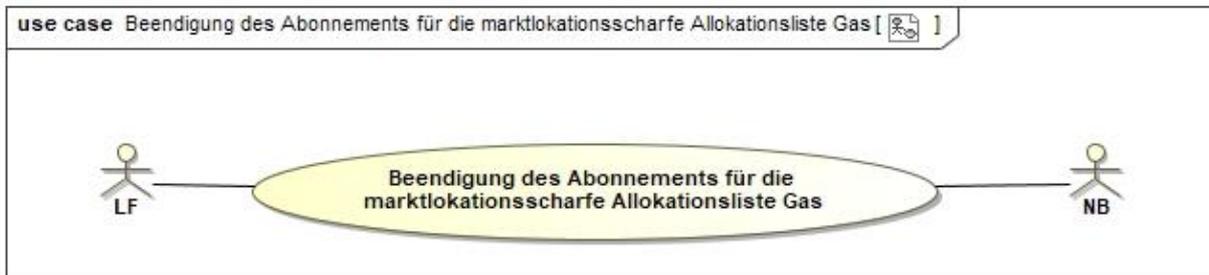


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas	Im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Minderungenabrechnung, deren Mehr-/Minderungenzeitraum diesen Monat enthält.	Für Monate, in denen dem LF keine Marktlokationen bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung einer Allokationsliste.
2	manuelle Rückmeldung zur Allokationsliste Gas	--	Der in diesem Prozessschritt beschriebene Informationsaustausch erfolgt nicht in einem standardisierten, durch EDI@Energy beschriebenen Datenaustauschformat.

6.3.3 AD: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas



6.4 Use-Case: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas



6.4.1 UC: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas

Use-Case-Name	Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Die monatliche Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste vom NB an den LF ist beendet.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der LF beendet das Abonnement der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas unter Angabe des Monats, für den die Allokationsliste letztmalig übermittelt werden soll. Der NB übermittelt ab dem angegebenen Monat keine Allokationsliste mehr an den LF.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> LF NB

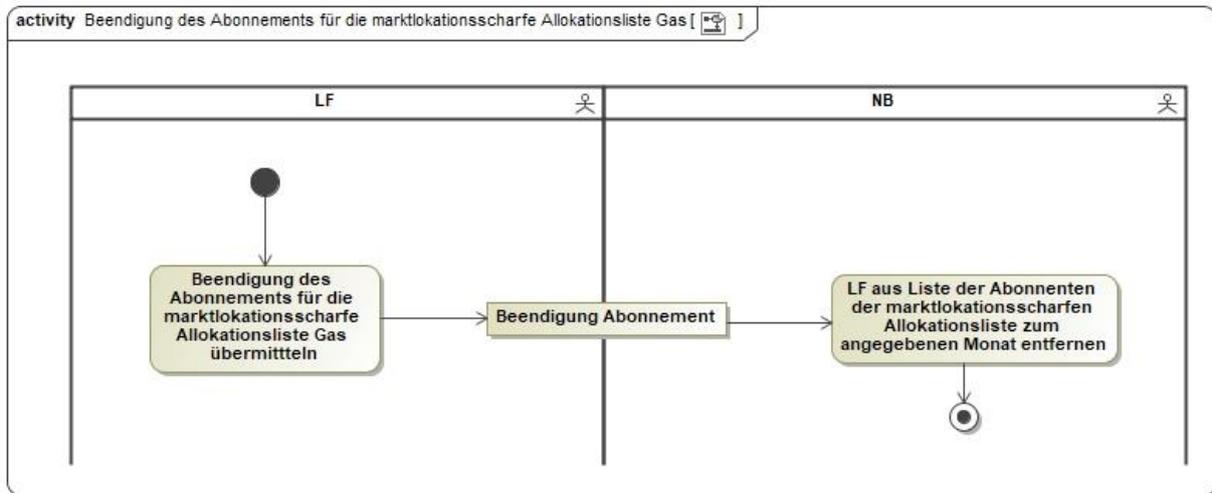
Vorbedingung	▪ Die marktlortionscharfe Allokationsliste ist beim NB abonniert.
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

6.4.2 SD: Beendigung des Abonnements für die marktlortionscharfe Allokationsliste Gas

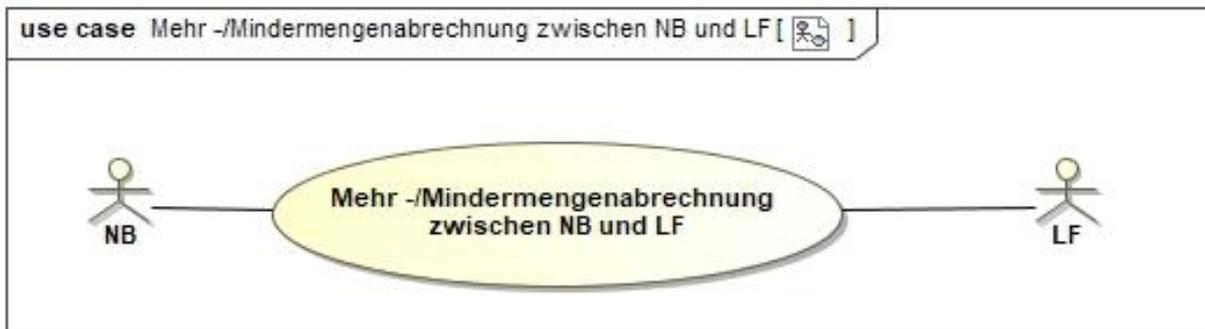


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Beendigung Abonnement	--	Der LF kann das Abonnement jederzeit unter Angabe des Monats, für den die Allokationsliste letztmalig übermittelt werden soll, beenden.

6.4.3 AD: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas



6.5 Use-Case: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF



6.5.1 Übersicht der Rechnungsstellungsfristen

	frühester Termin	spätester Termin
Strom	Nach Ablauf des 30. Werktages nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minderungenzeitraum endet.	22. Werktag nach Ende der Clearingfrist* nach MaBiS für den Monat, in dem der Mehr-/Minderungenzeitraum endet. *Solange nach MaBiS eine Korrekturbilanzkreisabrechnung vorgesehen ist, gilt hier das Ende der Clearingfrist zur Korrekturbilanzkreisabrechnung.

Gas	Nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengezeitraum endet (M+2M).	Ende des dritten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengezeitraum endet (M+3M).
-----	---	--

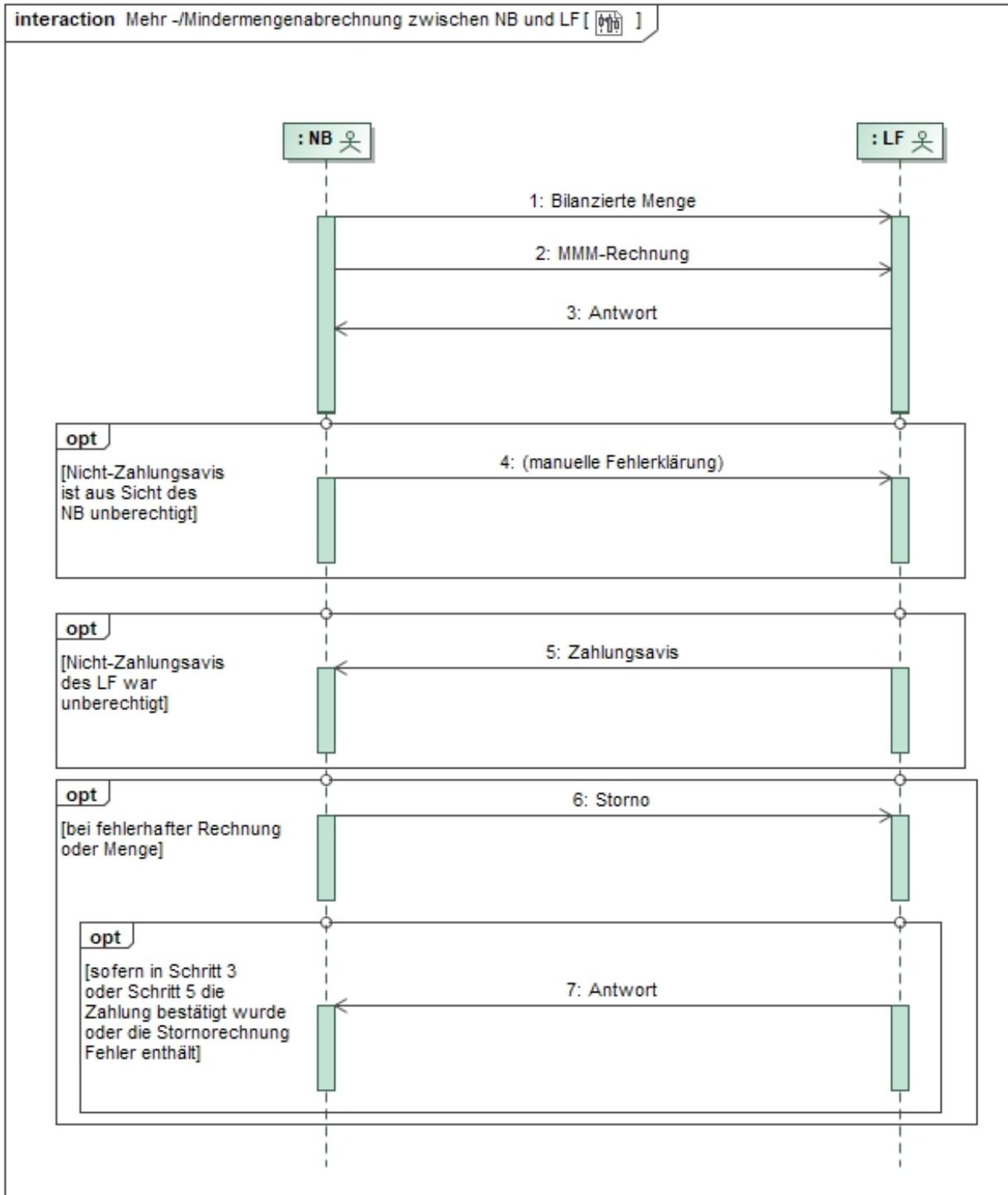
Die Frist „spätester Termin“ muss nicht abgewartet werden. Der Rechnungsversand erfolgt unverzüglich nach dem „frühesten Termin“ und dem Vorliegen valider Daten.

6.5.2 UC: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF

Use-Case-Name	Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungsavis liegt vor oder ▪ Rechnung ist storniert.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der NB übermittelt die bilanzierte Menge in kWh mit drei Nachkommastellen an den LF, falls eine Bilanzierung stattgefunden hat. Der NB erstellt fristgerecht die marktlageorientierte Mehr-/Minderungenrechnung auf Basis ermittelter und ausgetauschter (und ggf. zwischenzeitlich korrigierter) Werte, unter Verwendung des für den Anwendungsmonat veröffentlichten Mehr-/Minderungenpreises. Die Übermittlung der Rechnung an den LF erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge. ▪ Eine Mehrmenge führt zu einem Guthaben des LF beim NB. ▪ Eine Mindermenge führt zu einer Forderung des NB gegenüber dem LF. ▪ Abhängig von dem Prüfergebnis der Mehr-/Minderungenrechnung übermittelt der LF das Zahlungs- bzw. Nichtzahlungsavis. Bei Vorliegen eines Nichtzahlungsavis, stößt der NB bei Bedarf eine bilaterale Klärung an. ▪ Insbesondere Änderungen der Entnahme- bzw. Einspeisemenge oder ggfs. der bilanzierten Menge führen zur Änderung der Mehr-/Mindermenge und somit zur Stornierung und zum Neuversand der Mehr-/Minderungenrechnung. Korrekturen von Netznutzungsrechnungen ohne Mengenänderungen führen nicht zwangsläufig zu einer Stornierung der zugehörigen Mehr-/Minderungenrechnung.

Rollen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LF ▪ NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netznutzungsabrechnungen für den relevanten Mehr-/Minderzeitraum sind erstellt und übermittelt – Ausnahmefall: Bilanzierung ohne Netznutzung. ▪ Die Einspeise-Abrechnung für erzeugende Marktlokationen ist erfolgt. ▪ Die Mehr-/Mindermengenermittlung ist erfolgt. ▪ Der Mehr-/Minderpreis ist veröffentlicht. <p>Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die marktlokationsscharfen Allokationslisten liegen dem LF vor, soweit dieser die Listen abonniert hat.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der im Zahlungsvermerk avisierte Gesamtbetrag wird überwiesen. ▪ Der Zahlungseingang kann unter Nutzung des Zahlungsvermerks den Mehr-/Minderrechnungen zugeordnet werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Menge falsch. ▪ Preis falsch. ▪ Bilanzierte Werte liegen zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs nicht vor.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem asynchronen Fall b) „Netznutzung ohne Bilanzierung“ entfällt die Referenz auf die bilanzierte Menge. Bei dem asynchronen Fall c) „Bilanzierung ohne Netznutzung“ wird in der Rechnung kein Netznutzungszeitraum angegeben. ▪ Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen. <p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Marktlokationen mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sofern der LF mit der vom NB übermittelten bilanzierten Menge nicht einverstanden ist, führt er zunächst eine Klärung mit dem ÜNB durch.

6.5.3 SD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bilanzierte Menge	Es sind die Fristen aus Kapitel 6.5.1 für die Übermittlung zu beachten.	--
2	MMM-Rechnung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.	Das Zahlungsziel darf 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Minderungenrechnung beim LF nicht unterschreiten.
3	Antwort	<p>Zahlungsavis:</p> <p>Strom: Spätestens zum Zahlungsziel der Mehr-/Minderungenrechnung.</p> <p>Gas: Spätestens 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Minderungenrechnung.</p> <p>Nichtzahlungsavis:</p> <p>Strom: Unverzüglich, spätestens zum Zahlungsziel der Mehr-/Minderungenrechnung.</p> <p>Gas: Unverzüglich, spätestens 10 Werktage nach Eingang der Mehr-/Minderungenrechnung.</p>	--

4	manuelle Fehlerklärung	--	NB und LF klären, ob die Mehr-/Minderungenrechnung korrekt oder falsch ist.
5	Zahlungsavis	--	Wenn die Mehr-/Minderungenrechnung korrekt ist, übermittelt der LF das Zahlungsavis.
6	Storno	--	Wenn die Mehr-/Minderungenrechnung nicht korrekt ist, storniert der NB die Mehr-/Minderungenrechnung.
7	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 3 oder Schritt 5 die Zahlung bestätigt wurde oder die Stornierung Fehler enthält.	Hat der LF dem NB in Schritt 3 oder Schritt 5 die Zahlung der Mehr-/Minderungenrechnung in Form eines Zahlungsavis bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser Mehr-/Minderungenrechnung vom NB beim LF ein, muss der LF dem NB die Stornierung in seiner Antwort bestätigen. Hinweis: Der LF muss dies in seinem Zahlungslauf entsprechend berücksichtigen.

6.6 Use-Case: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV



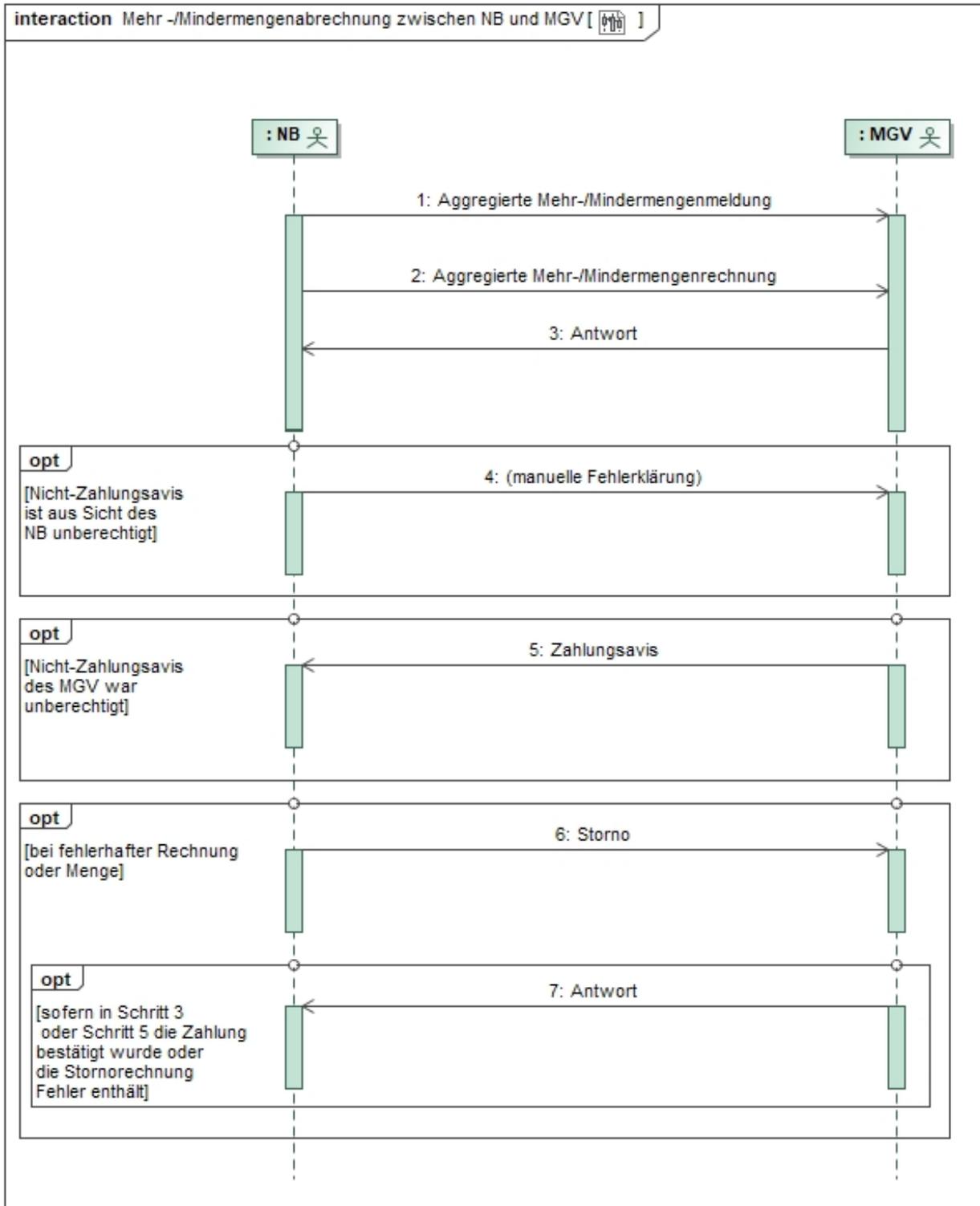
6.6.1 UC: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV

Use-Case-Name	Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> Die Mehr-/Minderungen sind zwischen NB und MGV abgerechnet.
Use-Case-Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Der NB übermittelt die Mehr-/Minderungenmeldung nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minderungenzeitraum endet (M+2M), aber spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minderungenzeitraum endet (M+3M). Der NB erstellt für jeden Monat, unabhängig vom Ableseverfahren, je Netzkonto eine Mehr-/Minderungenmeldung und übermittelt diese an den MGV. Hierzu aggregiert der NB alle gegenüber den LF in Rechnung gestellten Mehr-/Minderungen, deren Mehr-/Minderungenzeitraum im selben Anwendungsmonat endet. Die Summe der Rechnungsbeträge für die einzelnen marktlokationsscharfen Mehr-/Minderungenrechnungen, die den LF in Rechnung gestellt wurden, kann von dem an den MGV abgerechneten Betrag abweichen. Die jeweiligen Abweichungen sind vom NB oder MGV zu tragen. Sollte in einem Monat keine Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF durchgeführt worden sein, so übermittelt der NB eine Mehr-/Minderungenmeldung mit dem Wert Null. Der NB übermittelt die Rechnung spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der Mehr-/Minderungenmeldung

	<p>an den MGV. Je Mehr-/Minderungenmeldung wird eine Rechnung durch den NB erstellt. Auch bei einer Mehr-/Minderungenmeldung mit dem Wert Null erstellt der NB eine Rechnung an den MGV. Der für den Anwendungsmonat veröffentlichte Mehr-/Minderungenpreis ist zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Rechnung wird in elektronischer Form gestellt. Das Zahlungsziel für NB bzw. MGV beträgt 10 Werkstage bezogen auf den Rechnungseingang.▪ Vom MGV wird entweder das Zahlungsavis versendet oder ein Nicht-Zahlungsavis an den NB übermittelt.▪ Eine Plausibilisierung der Mehr-/Minderungenmeldung durch den MGV erfolgt unverzüglich nach Erhalt der Mehr-/Minderungenmeldung. Sollte der MGV die Mehr-/Minderungen als nicht plausibel erachten, so leitet er unverzüglich eine bilaterale Klärung mit dem NB ein. Auf Nachfrage erhält der MGV eine Gegenüberstellung der Allokations- und Verbrauchsdaten, welche den jeweiligen Mehr-/Minderungenrechnungen zugrunde liegen. Bei Bedarf erfolgt dies auch lieferanten- oder marktllokationsscharf.▪ Für den Zeitraum der Klärung erfolgt keine Abrechnung dieser Mehr-/Minderungen oder, falls die Rechnung bereits gestellt sein sollte, wird die Zahlungsfrist dieser Rechnung für alle Beteiligten ausgesetzt.▪ Die durch den MGV verwendete Prüfroutine zur Plausibilisierung wird im Annex, Kap. 9.1 „Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderungen durch den MGV“ erläutert.▪ Sofern durch den NB Korrekturen der Mehr-/Minderungen gegenüber den LF erforderlich sind, übermittelt der NB eine neue Mehr-/Minderungenmeldung, jeweils eine für jeden betroffenen Anwendungsmonat, an den MGV. Diese ersetzen die bisherigen Mehr-/Minderungenmeldungen für diese Monate. Die bereits gestellten Rechnungen, für die sich Änderungen ergeben haben, werden vom NB storniert und die neuen Mehr-/Minderungenrechnungen werden innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Mehr-/Minderungenmeldungen übermittelt.▪ Die Korrektur der Mehr-/Minderungenrechnung gegenüber dem MGV kann entweder zeitnah und kontinuierlich im Nachgang zur Mehr-/Minderungenabrechnungskorrektur
--	--

	gegenüber den LF erfolgen oder die Korrekturen werden gesammelt und dann aggregiert abgerechnet.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MGV
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF ist durchgeführt. • Dem MGV ist das Ableseverfahren des NB bekannt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die abgerechneten Beträge werden vom MGV auf das SLP-Bilanzierungsumlagekonto gebucht. • Die Beträge aus der Abrechnung nach der täglichen Netzkontosystematik als Anreizsystem (nach aktuell gültiger KoV) werden dem NB bzw. dem MGV erstattet.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Menge falsch berechnet. • Menge mit falschem Preis bewertet.
Weitere Anforderungen	--

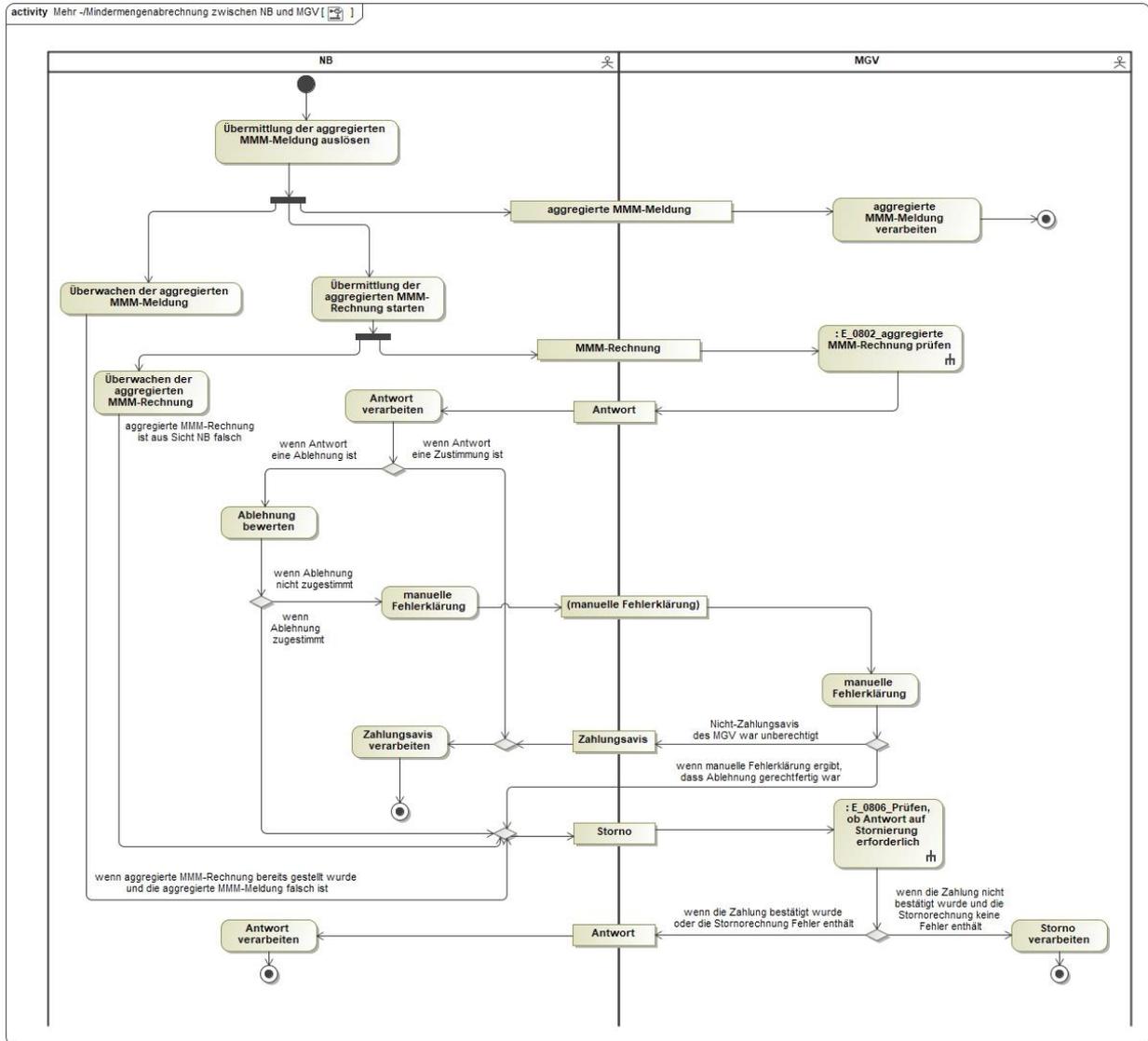
6.6.2 SD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Aggregierte Mehr-/Minderungenmeldung	Nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minderungenzeitraum endet (M+2M), aber spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Minderungenzeitraum endet (M+3M).	--
2	Aggregierte Mehr-/Minderungenrechnung	Spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der Mehr-/Minderungenmeldung.	--
3	Antwort	<p>Zahlungsavis:</p> <p>Spätestens am 10. Werktag nach Eingang der aggregierten Mehr-/Minderungenrechnung.</p> <p>Nichtzahlungsavis:</p> <p>Unverzüglich, spätestens am 10. Werktag nach Eingang der aggregierten Mehr-/Minderungenrechnung.</p>	--
4	manuelle Fehlerklärung	--	NB und MGV klären, ob die aggregierte Mehr-/ Minderungenrechnung korrekt oder falsch ist.

5	Zahlungsavis	--	Wenn die aggregierte Mehr-/ Minder- mengenrechnung korrekt ist, übermittelt der MGV das Zahlungsavis.
6	Storno	--	Wenn die aggregierte Mehr-/Minder- mengenrechnung nicht korrekt ist, stori- niert der NB die aggregierte Mehr-/Min- dermengenrechnung.
7	Antwort	Unverzüglich nach Eingang der Stornie- rung, sofern in Schritt 3 oder Schritt 5 die Zahlung bestä- tigt wurde oder die Stornorechnung Fehler enthält.	Hat der MGV dem NB in Schritt 3 oder Schritt 5 die Zahlung der aggregierten Mehr-/Mindermengenrechnung in Form eines Zahlungsavis bestätigt und geht da- raufhin eine Stornierung dieser aggre- gierten Mehr-/ Mindermengenrechnung vom NB beim MGV ein, muss der MGV dem NB die Stornierung in seiner Ant- wort bestätigen. Hinweis: Der MGV muss dies in seinem Zahlungslauf entsprechend berücksichti- gen.

6.6.3 AD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MG



In dem AD „Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MG“ vorhandene Entscheidungsbaumdiagramme:

- E_0802_aggregierte MMM-Rechnung prüfen
- E_0806_Prüfen, ob Antwort auf Stornierung erforderlich

7 Sonderthemen

7.1 Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas)

Findet im Netznutzungszeitraum eine Marktraumumstellung statt, ändert sich innerhalb dieses Zeitraums die Gasqualität. In diesem Fall ist bei der Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung das nachfolgend beschriebene zu beachten.

Für die Mehr-/Minder mengenabrechnung sind zwei Umstellungstermine relevant: der Abgrenzungstichtag und der bilanzielle Umstellungstermin (Definition siehe [BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Marktraumumstellung](#), Kapitel 2.1 Definitionen). Zwischen Abgrenzungstichtag und bilanziellem Umstellungstermin kommt es in der Regel zu einem Zeitversatz und somit zu einem asynchronen Zeitraum zwischen Netznutzung und Bilanzierung:

- Aufgrund der Änderung der Gasqualität erfolgt für die Marktlokation eine Änderung des abrechnungsrelevanten Brennwertes. Somit müssen die Netznutzungsmengen einschließlich des Abgrenzungstichtages ermittelt werden.
- Zum Abgrenzungstichtag ist ein Zählerstand zu erfassen. Dieser ist noch dem Netznutzungszeitraum für L-Gas zuzuordnen. Der Netznutzungszeitraum für H-Gas beginnt am Folgetag des Abgrenzungstichtages.
- Aufgrund der Änderung der Gasqualität erfolgt für die Marktlokation ein Wechsel der Allokation vom L-Gas-BK/SBK in einen H-Gas-BK/SBK und somit vom L-Gas-Netzkonto in das beim MGV geführte H-Gas-Netzkonto.

Für die Netznutzungsabrechnung je Marktlokation kann der NB auf Basis des abgelesenen Zählerstandes zum Abgrenzungstichtag (siehe Leitfaden Marktraumumstellung)

- entweder eine Netznutzungsabgrenzung
- oder eine Netznutzungsabrechnung als (Zwischen-)Abrechnung

durchführen. Diese Netznutzungsabrechnung bildet die Grundlage für Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber dem LF und dem MGV.

Für eine Marktlokation, bei der eine **Netznutzungsabgrenzung** aufgrund der Marktraumumstellung stattgefunden hat, erfolgt gegenüber dem LF und MGV jeweils nur eine Mehr-/Minder mengenabrechnung. Die dabei ermittelte Mehr-/Minder menge für diese Marktlokation wird gegenüber dem MGV in der aggregierten Mehr-/Minder mengenabrechnung des H-Gas-Netzkontos berücksichtigt, da das Ende des Abrechnungszeitraums der zugrunde liegenden Netznutzungsrechnung nach dem Abgrenzungstichtag liegt.

Für eine Marktlokation, bei der aufgrund der Marktraumumstellung eine **(Zwischen-)Abrechnung** der Netznutzung durchgeführt wurde, erfolgen gegenüber dem LF und MGV jeweils zwei Mehr-/Minder mengenabrechnungen:

- Der Mehr-/Minder mengenzeitraum der ersten Mehr-/Minder mengenrechnung bildet sich aus dem Netznutzungszeitraum bis einschließlich des Abgrenzungstichtags und

dem Bilanzierungszeitraum bis zum Vortag des bilanziellen Umstellungstermins. Die dabei ermittelte Mehr- oder Mindermenge wird gegenüber dem MGV über das L-Gas-Netzkonto abgerechnet.

- Der Mehr-/Minderzeitraum der zweiten Mehr-/Minderrechnerung bildet sich aus dem Netznutzungszeitraum ab dem Folgetag des Abgrenzungstichtags und dem Bilanzierungszeitraum ab dem bilanziellen Umstellungstermin. Die dabei ermittelte Mehr- oder Mindermenge wird gegenüber dem MGV über das H-Gas-Netzkonto abgerechnet.

Beide Varianten werden nachfolgend beispielhaft beschrieben:

Beispiel für eine Netznutzungsabgrenzung:

- Turnusabrechnung 10.01.2018 bis 10.01.2019.

Der Abgrenzungstichtag ist der 08.05.2018. Der bilanzielle Umstellungstermin ist der 01.06.2018.

- Die Marktlokation ist vom 10.01.2018 bis 31.05.2018 dem L-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordnet und somit auch dem L-Gas-Netzkonto.
- Die Marktlokation ist ab 01.06.2018 bis 10.01.2019 dem H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordnet und somit auch dem H-Gas-Netzkonto.

Gegenüber dem LF und MGV erfolgt eine Mehr-/Minderabrechnung entsprechend der Netznutzungsabrechnung zum Turnus.

Netznutzungszeitraum:	10.01.2018 – 10.01.2019	20.000 kWh	Netznutzungsmenge
Bilanzierungszeitraum:	10.01.2018 – 10.01.2019	19.900 kWh	bilanzierte Menge
Mehr-/Minderzeitraum:	10.01.2018 – 10.01.2019	100 kWh	Mindermenge

Relevanter Anwendungsmonat: Januar 2019

Gegenüber dem MGV erfolgt die Abrechnung der Mehr-/Mindermenge mit vollständiger Zuordnung zum H-Gas-Netzkonto, da der Netznutzungszeitraum nach dem Abgrenzungstichtag endet.

Beispiel für eine Netznutzungsabrechnung als (Zwischen-)Abrechnung:

- Turnusabrechnung 10.01.2018 bis 10.01.2019.

Der Abgrenzungstichtag ist der 08.05.2018. Der bilanzielle Umstellungstermin ist der 01.06.2018.

- Die Marktlokation ist vom 10.01.2018 bis 31.05.2018 dem L-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordnet und somit auch dem L-Gas Netzkonto.

- Die Marktlokation ist ab 01.06.2018 bis 10.01.2019 dem H-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordnet und somit auch dem H-Gas-Netzkonto.

Gegenüber dem LF erfolgen zwei separate Netznutzungsabrechnungen. Gegenüber LF und MGW erfolgen somit jeweils zwei Mehr-/Minderungenabrechnungen.

L-Gas:

Netznutzungszeitraum:	10.01.2018 – 08.05.2018	9.500 kWh	Netznutzungsmenge
Bilanzierungszeitraum:	10.01.2018 – 31.05.2018	9.550 kWh	bilanzierte Menge
Mehr-/Minderungenzeitraum:	10.01.2018 – 31.05.2018	50 kWh	Mehrmenge L-Gas

Relevanter Anwendungsmonat: Mai 2018

H-Gas:

Netznutzungszeitraum:	09.05.2018 – 10.01.2019	10.500 kWh	Netznutzungsmenge
Bilanzierungszeitraum:	01.06.2018 – 10.01.2019	10.350 kWh	bilanzierte Menge
Mehr-/Minderungenzeitraum:	09.05.2018 – 10.01.2019	150 kWh	Mindermenge H-Gas

Relevanter Anwendungsmonat: Januar 2019

Hinweise zur Schließung des L-Gas-Netzkontos

Nach der Umstellung des letzten Teilnetzes auf H-Gas erwartet der MGW ausschließlich eine Mehr-/Minderungenrechnung für das H-Gas-Netzkonto. Nach erfolgter Marktraumumstellung für alle L-Gas-Kunden im Netz erwartet der MGW keine weitere Mehr-/ Minderungenrechnung für das L-Gas-Netzkonto für Netznutzungszeiträume, die nach dem Abgrenzungstichtag liegen. Korrekturen für alte Leistungszeiträume, in denen das L-Gas-Netzkonto gültig war, sind weiterhin über das L-Gas-Netzkonto abzurechnen.

Der MGW informiert den NB darüber zu welchem Zeitpunkt das L-Gas-Netzkonto geschlossen wird. Endet der Mehr-/Minderungenzeitraum nach dem Zeitpunkt der Schließung des L-Gas-Netzkontos, muss der NB diese Mehr-/Minderungen auf das H-Gas-Netzkonto abrechnen.

8 Glossar

Anwendungsmonat

Der Anwendungsmonat ist der Monat, in dem der Mehr-/Minderungenzeitraum endet.

Bilanzierte Menge

Die nach Abschluss des Clearingverfahrens tatsächlich dem Bilanzkreis zugeordnete Menge. Dies entspricht der Allokation gemäß GasNZV.

Bilanzierungszeitraum

Der Bilanzierungszeitraum ist das Zeitintervall für die bilanzierte Menge.

Einspeisemenge

Die Einspeisemenge ist die Energiemenge, die im angegebenen Zeitintervall (= Netznutzungszeitraum) in ein Netz direkt oder indirekt eingespeist wurde.

Entnahmemenge

Die Entnahmemenge ist die Energiemenge, die im angegebenen Zeitintervall (= Netznutzungszeitraum) einem Netz direkt oder indirekt entnommen wurde.

Kalkulationsmonat

Im Kalkulationsmonat wird der Preis für den Anwendungsmonat ermittelt und veröffentlicht. Der Anwendungsmonat folgt auf den Kalkulationsmonat.

Mehr-/Minderungenzeitraum

Der Mehr-/Minderungenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Der Mehr-/Minderungenzeitraum beginnt mit dem frühesten Beginndatum aus dem Netznutzungszeitraum und dem Bilanzierungszeitraum und endet mit dem spätesten Enddatum aus dem Netznutzungszeitraum und dem Bilanzierungszeitraum.

Beispiel Entnahme:

Netznutzungszeitraum:	07.01.2017 bis 14.12.2017
Bilanzierungszeitraum:	01.02.2017 bis 31.12.2017
Mehr-/Minderungenzeitraum:	07.01.2017 bis 31.12.2017

Beispiel Einspeisung:

Einspeisezeitraum:	01.01.2017 bis 31.12.2017
Bilanzierungszeitraum:	01.01.2017 bis 31.12.2017
Mehr-/Minderungenzeitraum:	01.01.2017 bis 31.12.2017

Netznutzungszeitraum

Der Netznutzungszeitraum ist das Zeitintervall, in dem die angegebene Energiemenge (= Entnahmemenge oder Einspeisemenge) an einer Marktlotation einem Netz direkt oder indirekt entnommen bzw. in ein Netz direkt oder indirekt eingespeist wurde.

Werktag

Als Werktage im Sinne dieser Prozessbeschreibung gelten die Definitionen gemäß den jeweils aktuell gültigen Festlegungen der BNetzA zu der GPKE und GeLi Gas.

9 Annex

9.1 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderungenabrechnung durch den MGV

Analog zum LF benötigt der MGV ebenfalls die Möglichkeit, die Mehr-/Minderungen nachzuvollziehen und ist verpflichtet, die Mehr-/Minderungen der NB anhand der Netzkontodaten zu plausibilisieren. Ergibt eine Plausibilitätsprüfung, dass die Menge nicht oder nur teilweise nachvollzogen werden kann oder ein falscher Preis verwendet worden ist, so ist der MGV verpflichtet, mit dem jeweiligen NB in einen Klärungsprozess einzutreten. Für den Zeitraum der Klärung erfolgt keine Abrechnung dieser Mehr-/Minderungen oder, falls die Rechnung bereits gestellt sein sollte, wird die Zahlungsfrist dieser Rechnung für alle Beteiligten ausgesetzt.

Die Plausibilisierung der Mehr-/Minderungen erfolgt auf Basis des Netzkontosaldos 2.

Folgende Prüfroutine wird durch den MGV zur Plausibilisierung der Mehr-/Minderungen verwendet:

- Überprüfung des vollständigen Vorliegens der SLP-Mehr-/Minderungenmeldungen für vorangegangene Zeiträume;
- Überprüfung der vollständigen Datenlage (NKP Meldungen etc.);
- Überprüfung des beendeten Clearingfensters.

Anschließend berechnet der MGV folgende Prüfgröße:

$$\text{Prüfgröße} = \frac{\text{Netzkontosaldo 2 (Kumuliert)}}{\text{Einspeiseallokation (kumuliert)} - \text{NKPExit (kumuliert)}} * 100\%$$

Die Prüfgröße ergibt sich aus dem kumulierten Netzkontosaldo 2 (bezogen auf die letzten 12 Monate) dividiert durch die kumulierte Einspeiseallokation abzüglich der kumulierten NKPExit-Werte des gleichen Zeitraums. Sollte der ungerundete Betrag der Prüfgröße größer oder gleich 3 % sein, so erachtet der MGV die übermittelte SLP-Mehr-/Minderungenmeldung zunächst als unplausibel und stößt einen Klärungsprozess an.

Bsp.: Sendet der NB dem MGV eine Mengenmeldung für den Januar 2017, bezieht sich der kumulierte Netzkontosaldo 2 auf den Zeitraum Februar 2016 bis einschließlich Januar 2017. Der gleiche Zeitraum wird zur Berechnung der kumulierten Einspeiseallokation sowie der kumulierten NKPExit-Werte verwendet.

Ab der ersten im Netz des NB durchgeführten Marktraumumstellung ist die Prüfgröße auf Basis des Aggregats aus L-Gas und H-Gas-Netzkonto des NB zu bilden.

Auf Nachfrage erhält der MGV eine Gegenüberstellung der jeweiligen Mehr-/Minderungenabrechnung der zugrundeliegenden Allokations- und Verbrauchsdaten, bei Bedarf auch lieferanten- oder marktlokationsscharf.

Hinweis: Aus gasfachlicher Sicht kann der Netzkontosaldo 2 nach plausibilisierter Mehr-/Minderungenmeldung wegen Netzverlusten, Brennwertdifferenzen etc. nicht auf Null ausgeglichen sein.

9.2 Beispiele

9.2.1 Ermittlung und Anwendung Mehr-/Minderungenpreis

Der Mehr-/Minderungenpreis für den Anwendungsmonat Mai 2017 (grün) ist ein gemittelter 12-Monatswert des Zeitraumes April 2016 bis einschließlich März 2017 (orange), der im Kalkulationsmonat April 2017 (gelb) ermittelt und veröffentlicht wird und als Mehr-/Minderungenpreis für den Anwendungsmonat Mai 2017 gekennzeichnet ist.

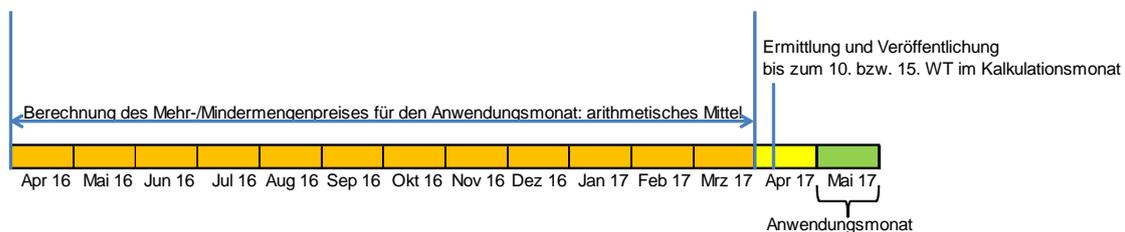


Abbildung 1: Mehr-/Minderungenpreis für den Anwendungsmonat

9.2.2 Ermittlung der Mehr-/Minderungen

Fall 1: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind identisch:

Für Gas und Strom gelten für Änderung bilanzierungsrelevanter Stammdaten unterschiedliche Fristen. Die ist in den nachfolgenden Beispielen berücksichtigt.

Beispiel Entnahme (Strom und Gas):

Netznutzungszeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

Entnahmemenge: 10.000 kWh

Bilanzierungszeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

bilanzierte Menge: 12.000 kWh

Mehr-/Minderungenzeitraum: 07.04.2016 bis 07.04.2017

Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:

12.000 kWh - 10.000 kWh = 2.000 kWh (Mehrmenge)

Anwendungsmonat: April 2017

Beispiel Einspeisung:

Einspeisezeitraum: 07.04.2016 bis 31.12.2016

Einspeisemenge: 12.000 kWh

Bilanzierungszeitraum: 01.05.2016 bis 31.12.2016

bilanzierte Menge: 10.000 kWh

Mehr-/Minderungenzeitraum: 07.04.2016 bis 31.12.2016

Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:

12.000 kWh - 10.000 kWh = 2.000 kWh (Mehrmenge)

Anwendungsmonat: Dezember 2016

Fall 2: Zeiträume von Netznutzung und Bilanzierung sind nicht identisch (asynchron):

Dieser Fall lässt sich unterteilen:

2a: Sowohl der Netznutzungszeitraum als auch der Bilanzierungszeitraum sind vorhanden, jedoch nicht identisch.

Beispiel:

Gas: Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Januar 2023 einen Lieferbeginn (Einzug) zum 07.01.2023 und vor dem 15. Werktag im Dezember 2023 ein Lieferende (Auszug) zum 14.12.2023.

Strom: Der NB bestätigt dem LF bis zum 3. WT vor dem Monatsletzten im Januar den Lieferbeginn (Einzug) zum 07.01.2023.

Der NB bestätigt dem LF bis zum 3. WT vor dem Monatsletzten im Dezember ein Lieferende (Auszug) zum 14.12.2023.

Netznutzungszeitraum: 07.01.2023 bis 14.12.2023
Entnahmemenge: 11.000 kWh
Bilanzierungszeitraum: 01.02.2023 bis 31.12.23
bilanzierte Menge: 9.000 kWh
Mehr-/Minderungszeitraum: 07.01.2023 bis 31.12.2023
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:
9.000 kWh - 11.000 kWh = -2.000 kWh (Mindermenge)
Anwendungsmonat: Dezember 2023

Gas: Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Januar 2023 einen Lieferbeginn (Einzug) zum 07.01.2023 und nach dem 15. Werktag im Dezember 2023 ein Lieferende (Auszug) zum 14.12.2023.

Strom: Der NB bestätigt dem LF bis zum 3. WT vor dem Monatsletzten im Januar den Lieferbeginn (Einzug) zum 07.01.2023.
Der NB bestätigt dem LF nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten im Dezember ein Lieferende (Auszug) zum 14.12.2023.

Netznutzungszeitraum: 07.01.2023 bis 14.12.2023
Entnahmemenge: 11.000 kWh
Bilanzierungszeitraum: 01.02.23 bis 31.01.2024
bilanzierte Menge: 9.000 kWh
Mehr-/Minderungszeitraum: 07.01.2023 bis 31.01.2024
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:
9.000 kWh - 11.000 kWh = -2.000 kWh (Mindermenge)
Anwendungsmonat: Januar 2024

2b: Netznutzung ohne Bilanzierung

Beispiel:

Gas: Ein LF meldet vor dem 15. Werktag im Mai 2023 einen rückwirkenden Lieferbeginn (Einzug) zum 01.04.2023 und meldet vor dem 15. Werktag des Mai 2023 ein Lieferende (Auszug) zum 30.04.2023.

Strom: Der NB bestätigt dem LF bis zum 3. WT vor dem Monatsletzten im Mai 2023 den Lieferbeginn (Einzug) zum 01.04.2023.
Der NB bestätigt dem LF bis zum 3. WT vor dem Monatsletzten im Mai 2023 ein Lieferende (Auszug) zum 30.04.2023.

Netznutzungszeitraum: 01.04.2023 bis 30.04.2023
Entnahmemenge: 1.000 kWh
kein Bilanzierungszeitraum
keine bilanzierte Menge
Mehr-/Minderungszeitraum: 01.04.2023 bis 30.04.2023
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:
0 kWh - 1.000 kWh = -1.000 kWh (Mindermenge)
Anwendungsmonat: April 2023

2c: Bilanzierung ohne Netznutzung

Beispiel:

Gas: Der LF „A“ meldet fristgerecht den Lieferbeginn zum 01.04.2023 an. Der LF „B“, meldet nach dem 16. Werktag im März einen Lieferbeginn (Einzug) zum 01.04.2023 an und LF „A“ stimmt der Abmeldungsanfrage des NB zu.

Strom: Der NB bestätigt dem LF „A“ bis zum 3. WT vor dem Monatsletzten im März den Lieferbeginn zum 01.04.2023. Der NB bestätigt dem LF „B“ nach dem 3. WT vor dem Monatsletzten im März den Lieferbeginn (Einzug) zum 01.04.2023 und LF „A“ stimmt der Abmeldeanfrage des NB zu.

Für LF „A“:
kein Netznutzungszeitraum
keine Entnahmemenge
Bilanzierungszeitraum: 01.04.2023 bis 30.04.23
bilanzierte Menge: 1.000 kWh
Mehr-/Minderungszeitraum: 01.04.2023 bis 30.04.2023
Ermittlung der Mehr-/Mindermenge:
1.000 kWh - 0 kWh = 1.000 kWh (Mehrmenge)
Anwendungsmonat: April 23

10 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.3	13.01.2020	<p>Neues Kapitel 4.1 „Übermittlung und Ermittlung der bilanzierten Menge bei Marktlokationen (Strom) mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB“: Ergänzung des Kapitels aufgrund des Messstellenbetriebgesetzes.</p> <p>Entsprechende Ergänzung/Überarbeitung der Kapitel 4.3.1 „UC: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung“ und 6.5.2 „UC: Beschreibung der Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF“.</p> <p>Kapitel 6.2. „Use-Case: Abonnieren der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas“ bis Kapitel 6.4 „Use-Case: Beendigung des Abonnements für die marktlokationsscharfe Allokationsliste Gas“: Anpassung der Darstellung sowie der Kapitelstruktur (keine prozessualen Änderungen).</p> <p>Redaktionelle Korrekturen und korrigierte Darstellung der Kapitel 6.5.3 „SD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF“ und 6.5.4 „AD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF“ (keine prozessualen Änderungen).</p> <p>Einarbeitung folgender Umsetzungsfragen in die vorliegende Anwendungshilfe: AU_001, MEN_001, MEN_003, PRE_002, PRE_003, ABR_004, ABR_006, ABR_008, ABR_009, ABR_013, ALO_004</p> <p>Ersatzlose Streichung folgender Umsetzungsfragen: AU_002, MEN_007, ABR_001, ABR_002, ABR_007, EIN_001, EIN_004, EIN_009, EIN_010</p> <p>Beibehaltung folgender Umsetzungsfragen im Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation: PRE_001, ABR_003</p>
V.1.4	29.03.2021	<p>Dokumentübergreifend redaktionelle Überarbeitung im Zuge der Arbeiten zu der Kooperationsvereinbarung Gas XII (KoV XII) aufgrund der Marktgebietszusammenlegung: Anpassung auf nur noch ein existierendes Marktgebiet bzw. ein MGV.</p> <p>Kapitel 1 „Einführung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ergänzung folgenden Satzes: „Des Weiteren enthält sie die Prozessbeschreibung zur Ermittlung der bilanzierten Menge durch den Übertragungsnetzbetreiber und den zugehörigen Informationsaustausch zwischen Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber.“ <p>Kapitel 3 „Rahmenbedingungen“:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung des ersten Aufzählungspunktes: „Diese Prozessbeschreibung gilt für alle Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Profilen bilanziert werden und die nicht durch die nachfolgend genannten Rahmenbedingungen ausgeschlossen sind.“ • Streichung des folgenden Aufzählungspunktes: „Die Prozessbeschreibung gilt für alle Marktlokationen mit standardisierten Lastprofilverfahren (gemäß § 12 StromNZV und § 24 GasNZV). Hierzu gehören auch alle tagesparameterabhängigen und unterbrechbaren Marktlokationen (verbrauchende und erzeugende Marktlokationen) inklusive pauschale Marktlokationen.“ • Ergänzung „oder TEP mit Referenzmessung“ im folgenden Absatz: „Jeder Marktlokation sind die Stammdaten, wie z. B. die Lastprofilzuordnung (soweit zutreffend inkl. zugeordneter Temperaturmessstelle und Jahresverbrauchsprognose/Kundenwert oder TEP mit Referenzmessung), zugeordnet und werden mit den LF fristgerecht gemäß den jeweils aktuell gültigen Festlegungen der BNetzA zu der GPKE, MaBiS, GeLi Gas und MPES ausgetauscht und abgestimmt.“ <p>Kapitel 4.3.1 „UC: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung / weitere Anforderungen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Satz „Dies gilt sinngemäß auch für erzeugende Marktlokationen.“ dem oberen Absatz hinzugefügt. • Präzisierung des allgemeinen Hinweises dahingehend, dass dieser für alle oben aufgeführten Fälle gilt. <p>Kapitel 6.3.1 UC: Übermittlung der marktlokationsscharfen Allokationsliste Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Anforderungen: negative Reklamationsavis durch Nichtzahlungsavis ersetzt. <p>Kapitel 6.5.3 „SD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schritt 1 und Schritt 3: Verschiebung des Hinweistextes in die Fristen-spalte. <p>Kapitel 6.6.1 „UC: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MG“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionell: Mehr-/Minderungenmeldung anstelle von Mengenmeldung. • Vorbedingung: Präzisierung des ersten Aufzählungspunktes, dass die Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF durchgeführt ist. • Nachbedingung im Erfolgsfall: Streichung der Textpassage „aus der monatlichen Netzkontenabrechnung (nach KoV Gas VIII) bzw. aus“.
--	--	--

		<p>Kapitel 7.1 „Mehr-/Mindermengenermittlung und –abrechnung bei Marktgebietswechsel (Gas)“: Ersatzlose Streichung</p> <p>Kapitel 7.1 „Mehr-/Mindermengenermittlung und –Abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas)“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen im gesamten Kapitel • Zweiter Absatz: Präzisierung im gesamten Absatz; Ergänzung des bilanziellen Umstellungstermins im zweiten Satz; Ersetzung des „asynchronen Zeitraums zwischen Netznutzung und Bilanzierung“ anstelle der asynchronen Mehr-/Mindermenge • Ergänzung des zweiten Aufzählungspunktes zur Präzisierung • Beispiel für die Abgrenzung: <ul style="list-style-type: none"> - Erster Absatz in den Beispielen: Ersetzung „Die Marktraumumstellung erfolgt technisch zum“ durch „Der Abgrenzungstichtag ist der...“, Streichung „der Monatserste des Folgemonats, also der“ - „NCG" und "Gaspool" durch „L-Gas“ bzw. „H-Gas“ ersetzt sowie Ergänzung der Konkretisierung „L-Gas-Bilanzkreis/Subbilanzkonto zugeordnet und somit auch dem“. - Ergänzung des relevanten Anwendungsmonats - Letzter Absatz im Beispiel für eine (Zwischen-)Abrechnung, erster Satz: Streichung „Ab dem Stichtag der vollständigen bilanziellen Umstellung eines Netzes“, ersetzt durch „Nach der Umstellung des letzten Teilnetzes auf H-Gas...“ <p>Kapitel 8 „Glossar“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzlose Streichung der Definition „Netzkonto“ (siehe Definition in der BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“ sowie in der KoV Gas in der jeweils gültigen Fassung).
<p>V.1.5</p>	<p>13.09.2021</p>	<p>Dokumentübergreifend redaktionelle Überarbeitung aufgrund der Regelung des § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EEG 2021.</p> <p>Kapitel 3 „Rahmenbedingungen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vierter Aufzählungspunkt: Aufnahme des Satzes „Wenn nachfolgend von Marktlokationen die Rede ist, sind im Fall von tranchierten Marktlokationen diese Aussagen zu Marktlokationen auf jede Tranche sinngemäß anzuwenden. Im Fall einer tranchierten Marktlokation gelten die Use-Cases der Mehr-/Minderungenabrechnung ausschließlich für die Tranchen.“ • Fünfter Aufzählungspunkt: Ergänzung der „Einspeisung“ • Sechster Aufzählungspunkt: neu

		<ul style="list-style-type: none"> • Neunter Aufzählungspunkt: Ergänzung „oder die Jahreseinspeiseprog- nose“ <p>Kapitel 4.3.1 „UC: Marktlokationsscharfe Mengenermittlung / weitere An- forderungen“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbedingung Strom, erster Aufzählungspunkt: Ergänzung des Ein- speisezeitraums • weiteren Anforderungen, dritter Aufzählungspunkt: „verbrauchende“ Marktlokation • Weitere Anforderungen - Es gilt: <ul style="list-style-type: none"> - Fünfter Aufzählungspunkt: Ergänzung „bzw. der vom NB defi- nierte Zeitraum der relevanten Einspeisung.“ - Sechster Aufzählungspunkt: Ergänzung „bzw. der Einspeisung“ - Siebter Aufzählungspunkt: Ergänzung „bzw. Einspeisezeitraum“ <p>Kapitel 6.5.2 „Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Vorbedingung: „Die Einspeise-Abrechnung für erzeu- gende Marktlokationen ist erfolgt.“ <p>Kapitel 8 „Glossar“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr-/Minderungenzeitraum: Ergänzung des Beispiels für die „Ein- speisung“ <p>Kapitel 9.2.2 „Ermittlung der Mehr-/Minderungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Beispiels für Einspeisung auf Kalenderjahre
<p>V.1.6</p>	<p>31.03.2022</p>	<p>Dokumentübergreifend redaktionelle Überarbeitung im Zuge der Arbei- ten zu der Kooperationsvereinbarung Gas XIII (KoV XIII) aufgrund der Har- monisierung der Textpassagen im Leitfaden BKM Teil 1 und in der Anwen- dungshilfe in Kapitel 7.1 „Mehr-/Minderungenenermittlung und -abrech- nung bei Marktraumumstellung (Gas)“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung des folgenden Absatzes: „Der technische Umstellungster- min für die Marktraumumstellung ist zu jedem Datum möglich. Für die Bilanzierung wird die Umstellung immer zum Ersten des Folgemo- nats nach dem technischen Umstellungstermin wirksam (bilanzieller Umstellungstermin – ab diesem Termin dürfen Allokationswerte aus- schließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden).“ • Konkretisierung des zweiten Absatzes, dass für die Mehr-/Minder- ungenabrechnung zwei Umstellungstermine relevant sind: der Ab- grenzungstichtag und der bilanzielle Umstellungstermin

		<ul style="list-style-type: none"> - Erster Aufzählungspunkt: Streichung folgender Textpassage: „Der Abgrenzungstichtag im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung ist der Zeitpunkt, ab dem das H-Gas tatsächlich beim Letztverbraucher ansteht. Dieser Termin wird vom NB für interne Prozesse verwendet (z. B. für die Ablesesteuerung, zur Abgrenzung, zur (Zwischen-) Abrechnung der Energiemengen aus Netznutzung), siehe Leitfaden Marktraumumstellung.“ • Konkretisierung der Überschriften für beide Beispiele: „Beispiel für eine Netznutzungsabrechnung“ • Streichung des folgenden Absatzes nach dem Beispiel für eine Netznutzungsabrechnung als (Zwischen-)Abrechnung: „Abrechnung der Netznutzungsmengen zum Abgrenzungstichtag 08.05.2018 und Zuordnung der zugehörigen bilanzierten Mengen zum 31.05.2018. Gegenüber LF und MGV erfolgt die entsprechende Abrechnung der ermittelten Mehr-/Minderungen:“ • die oben aufgeführte Streichung durch folgenden Absatz ersetzt: „Gegenüber dem LF erfolgen zwei separate Netznutzungsabrechnungen. Gegenüber LF und MGV erfolgen somit jeweils zwei Mehr-/Minderungenabrechnungen.“ <p>Kapitel 9.2.2 „Ermittlung der Mehr-/Minderungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Beispiele, da mit der Marktkommunikation 2022 beim Asynchronmodell als Stichtag der 3. Werktag vor Monatsende als Entscheidungskriterium für die Sparte Strom zu nutzen ist.
<p>V1.7</p>	<p>24.05.2022</p>	<p>Anpassungen in Kapitel 7.1 „Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas)“ und 9.1 „Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderungenabrechnung durch den MGV“ zur Konkretisierung der Schließung des L-Gas-Netzkontos</p> <p>Kapitel 7.1 „Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung bei Marktraumumstellung (Gas)“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dritter Aufzählungspunkt: Streichung des Satzes „Daher müssen die bilanzierten Mengen bis zum bilanziellen Umstellungstermin ermittelt werden.“ • Ersatzlose Streichung des folgenden Absatzes: „Für die Zeiträume vor und nach der Marktraumumstellung müssen entsprechend zwei Mehr-/ Minderungen gegenüber dem MGV abgerechnet werden. In beiden Teilzeiträumen können jeweils Mehr- oder Minderungen entstehen.“

		<ul style="list-style-type: none"> • Ersetzung „Als Grundlage für die Mehr-/Mindermengenermittlung...“ durch „Für die Netznutzungsabrechnung...“ • Neu: Diese Netznutzungsabrechnung bildet die Grundlage für Mehr-/Minderungenabrechnung gegenüber dem LF und dem MGV. Für eine Marktlokation, bei der eine Netznutzungsabgrenzung aufgrund der Marktraumumstellung stattgefunden hat, erfolgt gegenüber dem LF und MGV jeweils nur eine Mehr-/Minderungenabrechnung. Die dabei ermittelte Mehr-/Mindermenge für diese Marktlokation wird gegenüber dem MGV in der aggregierten Mehr-/Minderungenabrechnung des H-Gas-Netzkontos berücksichtigt, da das Ende des Abrechnungszeitraums der zugrunde liegenden Netznutzungsrechnung nach dem Abgrenzungstichtag liegt. Für eine Marktlokation, bei der aufgrund der Marktraumumstellung eine (Zwischen-)Abrechnung der Netznutzung durchgeführt wurde, erfolgen gegenüber dem LF und MGV jeweils zwei Mehr-/Minderungenabrechnungen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Mehr-/Minderungenzeitraum der ersten Mehr-/Minderungenabrechnung bildet sich aus dem Netznutzungszeitraum bis einschließlich des Abgrenzungstichtags und dem Bilanzierungszeitraum bis zum Vortag des bilanziellen Umstellungstermins. Die dabei ermittelte Mehr- oder Mindermenge wird gegenüber dem MGV über das L-Gas-Netzkonto abgerechnet. - Der Mehr-/Minderungenzeitraum der zweiten Mehr-/Minderungenabrechnung bildet sich aus dem Netznutzungszeitraum ab dem Folgetag des Abgrenzungstichtags und dem Bilanzierungszeitraum ab dem bilanziellen Umstellungstermin. Die dabei ermittelte Mehr- oder Mindermenge wird gegenüber dem MGV über das H-Gas-Netzkonto abgerechnet. • Beispiel für eine Netznutzungsabgrenzung: <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung, dass auch gegenüber dem MGV eine Mehr-/Minderungenabrechnung entsprechend der Netznutzungsabrechnung zum Turnus erfolgt. - Anpassung des Beispiels - Ergänzung folgenden Absatzes: „Gegenüber dem MGV erfolgt die Abrechnung der Mehr-/Mindermenge mit vollständiger Zuordnung zum H-Gas-Netzkonto, da der Netznutzungszeitraum nach dem Abgrenzungstichtag endet.“ <p>Kapitel 9.1 „Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderungenabrechnung durch den MGV“</p>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Streichung des Absatzes „Die Mehr-/Minderungen-Prüfgröße kann ab der ersten durchgeführten Marktraumumstellung auf Basis der über L- und H-Gas aggregierten Netzkonten zu berechnen, da die Mengen nicht gemäß ihrem Anfallen zugeordnet werden.“ und Ersetzung durch folgenden Absatz: „Ab der ersten im Netz des NB durchgeführten Marktraumumstellung ist die MM-Prüfgröße auf Basis des Aggregats aus L-Gas und H-Gas-Netzkonto des NB zu bilden.“
V1.8	20.06.2023	<p>Kapitel 6.5.3 SD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz des Sequenzdiagramms • Ersetzung „Bilanzierte Menge übermitteln“ durch „Bilanzierte Menge“ • Ersetzung „MMM-Rechnung übermitteln“ durch „MMM-Rechnung“ • Ersetzung Schritt 5: „Storno Wenn die Mehr-/Minderungenabrechnung nicht korrekt ist, storniert der NB die Mehr-/Minderungenabrechnung“ durch „Zahlungsavis Wenn die Mehr-/Minderungenabrechnung korrekt ist, übermitteln der LF das Zahlungsavis.“ • Ersetzung Schritt 6: „Zahlungsavis Wenn die Mehr-/Minderungenabrechnung korrekt ist, übermitteln der LF das Zahlungsavis“ durch „Storno Wenn die Mehr-/Minderungenabrechnung nicht korrekt ist, storniert der NB die Mehr-/Minderungenabrechnung.“ <p>Kapitel 6.5.4 AD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und LF</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz des Aktivitätsdiagramms • Hinweis: Die Entscheidungsbaumdiagramme werden im August 2023 zur Konsultation gestellt und sind ab April 2024 anzuwenden. <p>Kapitel 6.6.2 SD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz des Sequenzdiagramms • Ersetzung „Übermittlung der aggregierten Mehr-/ Minderungenmeldung“ durch „Aggregierte Mehr-/ Minderungenmeldung“ • Ersetzung „Übermittlung der aggregierten Mehr-/ Minderungenabrechnung für den Abrechnungszeitraum“ durch „Aggregierte Mehr-/ Minderungenabrechnung“ • Ersetzung Schritt 4 „Storno Storno und anschließend ggf. Neustart des Prozesses Mehr-/Minderungenabrechnung“ durch „manuelle Fehlerklärung NB und MGW klären, ob die aggregierte Mehr-/ Minderungenabrechnung korrekt oder falsch ist.“

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme Schritt 5 „Zahlungsavis Wenn die aggregierte Mehr-/Minderungenabrechnung korrekt ist, übermittelt der MGV das Zahlungsavis.“ • Aufnahme Schritt 6 „Storno Wenn die aggregierte Mehr-/Minderungenabrechnung nicht korrekt ist, storniert der NB die aggregierte Mehr-/Minderungenabrechnung.“ • Aufnahme Schritt 7 „Antwort Unverzüglich nach Eingang der Stornierung, sofern in Schritt 3 oder Schritt 5 die Zahlung bestätigt wurde oder die Stornorechnung Fehler enthält. Hat der MGV dem NB in Schritt 3 oder Schritt 5 die Zahlung der aggregierten Mehr-/Minderungenrechnung in Form eines Zahlungsavis bestätigt und geht daraufhin eine Stornierung dieser aggregierten Mehr-/Minderungenrechnung vom NB beim MGV ein, muss der MGV dem NB die Stornierung in seiner Antwort bestätigen. Hinweis: Der MGV muss dies in seinem Zahlungslauf entsprechend berücksichtigen.“ <p>Kapitel 6.6.3 AD: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz des Aktivitätsdiagramms • Hinweis: Die Entscheidungsbaumdiagramme und zugehörige EDI@Energy -Dokumente (Anwendungsübersicht der Prüfidentifikatoren) werden im August 2023 zur Konsultation gestellt und sind ab April 2024 anzuwenden.
<p>V1.9</p>	<p>16.04.2024</p>	<p>Kapitel 6.6. Use-Case: Mehr-/Minderungenabrechnung zwischen NB und MGV</p> <p>Konkretisierung (fett gedruckt) in der Use-Case-Beschreibung im vorletzten Aufzählungspunkt: „Die bereits gestellten Rechnungen, für die sich Änderungen ergeben haben, werden vom NB storniert und die neuen Mehr-/Minderungenrechnungen werden innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Mehr-/Minderungenmeldungen übermittelt.“</p>